

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 51 63. Jahrgang

Donnerstag, 23. Dezember 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

BEKANNTMACHUNGEN

Dienstjubiläum

Am 01.01.2011 feiert Herr Michael Webers, beschäftigt bei der Feuerwehr, - Rettungswache I -, sein 25-jähriges Dienstjubiläum.

BEKANNTMACHUNG

I. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung - EntsorgS -) vom 17. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245), alle in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird „30,74 €“ durch „31,88 €“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird „0,49 €“ durch „0,46 €“ ersetzt.
3. In § 14a Absatz 4 werden ersetzt
 - a) unter Buchstabe a „3,73 €“ durch „5,51 €“ und
 - b) unter Buchstabe b „0,86 €“ durch „1,27 €“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung - EntsorgS -) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 21.12.2010

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

I. Änderungssatzung vom 30.09.2010 zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Solingen - Realsteuerhebesatzsatzung - vom 14. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008, S. 514) und §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 394) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende I. Änderungssatzung zur Realsteuerhebesatzung vom 14. Dezember 2006 beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Hebesatz für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) wird auf 255 v. H. festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird auf 590 v. H. festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag wird auf 460 v. H. festgesetzt.

Artikel II

§1 Absatz 3 wird nach dem 1. Satz ergänzt um den Satz:
„Ab dem Jahr 2012 wird der Hebesatz auf 475 v. H. festgesetzt.“

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Solingen vom 14.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13.12.2010

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

I. Änderungssatzung vom 30.09.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Solingen vom 18. Dezember 2008

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008, S. 514) und §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 394) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende I. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Solingen vom 18. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs.1 a) wird die Zahl "114,00" ersetzt durch "133,20", in § 2 Abs.1 b) wird die Zahl "138,00" ersetzt durch "156,00", in § 2 Abs.1 c) wird die Zahl "156,00" ersetzt durch "174,00" und in § 2 Abs.1 d) wird die Zahl "624,00" ersetzt durch "720,00".

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Solingen vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13.12.2010

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

III. Änderungssatzung vom 30.09.2010 zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008, S. 514) und §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 394) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2005, zuletzt geändert durch II. Änderungssatzung vom 08. November 2007, beschlossen:

Artikel I

§ 2 Steuergegenstand

Am Ende von Nr. 5 wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen “;“ ersetzt.

Nach § 2 Nr. 5) werden als Nr. 6) und Nr. 7) folgende Steuergegenstände neu eingefügt:

“Nr. 6) die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- oder Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;“

“Nr. 7) Das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 6 genannten Einrichtungen z. B in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen.

Artikel II

§ 9 a Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit

In § 9 a Abs. 3 werden die Zahlen „13“ ersetzt durch „15“ und „11“ ersetzt durch „13“.

Artikel III

§ 10 Nach Größe des benutzten Raumes

In § 10 Abs. 1 wird nach dem 2. Satz und vor dem 3. Satz folgender neuer 3. Satz eingefügt:

“ Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 6 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.“

§ 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

“Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 2,00 €, bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2, 4 und 6 beträgt die Steuer 3,00 € je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche.“

§ 10 Abs.3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10 a Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 € pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt.
- (2) Wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des jeweiligen Veranstaltungsmonats auf dem amtlichen Vordruck erklärt und nachgewiesen, dass weniger als 25 Veranstaltungstage stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der erklärten und nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

Artikel V

§13 Anmeldung

In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Ziffer „4“ und vor dem Wort „sind“ folgendes eingefügt:

„und Nr. 6 und 7“

In § 13 wird folgender 5. Absatz eingefügt:

„5) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 6 und 7 wird die Anmeldefrist für Veranstaltungen im Monat Januar 2011 wegen Neueinführung dieser Steuergegenstände bis zum 31.01.2011 festgesetzt.

Artikel VI

Diese III. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13.12.2010

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**I. Änderungssatzung vom 30.09.2010
zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungs-
steuer in der Stadt Solingen
- Zweitwohnungssteuersatzung –
vom 14. Dezember 2006**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008, S. 514) und §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 394) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende I. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 14.12.2006 beschlossen:

Artikel I

In § 5 Steuersatz wird die Zahl „12“ ersetzt durch „13“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Solingen – Zweitwohnungssteuersatzung – vom 14.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13.12.2010

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Satzung der Stadt Solingen
über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung – EntwS
vom 21.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07. März 1995 (GV NRW S. 218), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 555), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863,975), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung –AbwV) vom 21.03.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl I S.1108, 2625) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S 2585), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 03. November 1994 (BGBl S. 3370) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185ff), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Misch- und Trennverfahren betrieben und unterhalten werden. Hierzu gehören auch offene Gräben, verrohrte Gräben, sonstige Leitungen und Gewässer sowie Straßenrinnen, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer Zweckbestimmung und im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften technisch in die öffentlichen Abwasseranlage integriert sind.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt nach Maßgabe der §§ 54 – 56 WHG und 53 LWG.
- (4) Zu den Abwasseranlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 EntwS gehören auch Anlagen, die von Dritten (z. B. wasserwirtschaftlichen Verbänden, Nachbarstädten) hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund Vereinbarung, Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Grundstück-

sentwässerung zur Verfügung stehen und von ihr zur Grundstücksentwässerung genutzt werden.

§ 1 a Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Öffentliche Abwasseranlage:
Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
5. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in einer gemeinsamen Leitung gesammelt und fortgeleitet.
6. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in jeweils getrennten Leitungen gesammelt und fortgeleitet.
7. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
Druckpumpen und Pumpenschächte sind Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
8. Schmutzwasserkanalisation:
Schmutzwasserkanalisation ist der Teil des Kanalnetzes, in den ausschließlich das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser eingeleitet werden darf, während das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser schadlos entsorgt werden muss.
9. Regenwasserkanalisation:
Regenwasserkanalisation ist der Teil des Kanalnetzes, in den ausschließlich das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in die Leitung eingeleitet werden darf.

10. Anschlussleitungen:

Anschlussleitungen sind Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.

11. Grundstücksanschlussleitungen:

Grundstücksanschlussleitungen sind die Anschlussleitungen einschließlich der Anschlussstutzen (Sattelstück) von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des bzw. bis zum Prüfschacht auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück.

12. Hausanschlussleitungen:

Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bzw. dem Prüfschacht auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück bis zu dem anzuschließenden Gebäude.

Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.

Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 EntwS berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 EntwS und unter Beachtung der §§ 57, 58, 59 LWG das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 2 Abs. 1 EntwS geregelte Anschlussrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg/Platz), in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist, erschlossen sind. Ein Anschlussrecht besteht auch für solche Grundstücke, die mittelbar zu der Straße (Weg/Platz) einen Zugang haben und für die das erforderliche Durchleitungsrecht zu dieser Straße (Weg/Platz) auf Dauer gesichert ist. Desweiteren besteht ein Anschlussrecht, wenn die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar über das Grundstück verläuft oder die erforderlichen Durchleitungsrechte zu einer öffentlichen Abwasseranlage vorhanden und auf Dauer gesichert sind. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines nach § 3 Abs. 1 EntwS mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen

erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. § 53 LWG bleibt unberührt.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner, günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. In den übrigen Gebieten kann eine Befreiung der Einleitung von Niederschlagswässern in die öffentliche Abwasseranlage unter den Voraussetzungen des § 7 EntwS erteilt werden.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke, hat sich jeder Anschlussnehmer nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 (vgl. RdErl. vom 4. Oktober 1979 - SMBl. NW 232 381) selbst zu schützen. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (5) Ausgeschlossen ist der Anschluss von Niederschlagswasser
 - a) von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß §§ 51a und 53 Abs. 3a S. 1 LWG dem Grundstückseigentümer obliegt,
 - b) von Grundstücken, bei denen das Niederschlagswasser aufgrund einer zum 01.01.1996 bereits vorliegenden Befreiung vom Anschlusszwang (§ 7 EntwS), in Verbindung mit einer ggf. vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis, auf dem Grundstück verbleibt bzw. in ein Gewässer eingeleitet wird.Ansonsten erstreckt sich das Anschlussrecht grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (6) Bei Vorhaben i. S. von § 51a Abs. 1, 1. Halbsatz LWG ist bezüglich des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens einer Eigentümerverpflichtung nach § 3 Abs. 5 Buchstabe a EntwS vom Eigentümer bzw. seinem Bevollmächtigten eine Entscheidung der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problema-

tischer Abwässer, wie z.B. kontaminierter Löschwässer, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer aufgefangen, gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden, um einen Abfluss in die Kanalisation zu verhindern. Bei Eintreten eines solchen Falles ist gegenüber der Stadt der Nachweis zu erbringen, dass diese gesammelten Abwässer unbedenklich sind und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Entsorgungspflichtigen entsorgt werden können. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Stadt auch eine Speicherung verlangen. Abwässer im Sinne von § 58 WHG müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage so vorbehandelt werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Stand der Technik wird insbesondere bestimmt durch die auf Grund des § 57 WHG erlassene Abwasserverordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der jeweils gültigen Fassung nebst Anlage (Mess- und Analysenverfahren) und den dazu erlassenen bzw. jeweils gültigen Anhängen.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können, wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoffe, Klebstoffe, Kunstharze, Latices, Farbabfälle, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
 - c) Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, wie solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln wie Farbverdünner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmittel
 - d) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium oder sonstige Schwermetalle sowie Cyanid oder andere schädliche Stoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten oder solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen, den Betrieb der öffentlichen Abwasser- oder Kläranlage, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid u.ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten, farbstoffhaltig sind und deren Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke,

- f) Grundwasser.
Ausnahmen können nur temporär für eine Grundwasserabsenkung zur Durchführung von Baumaßnahmen oder die Sanierung des Grundwassers gewährt werden. Genehmigungsbehörde ist die Untere Wasserbehörde. Die Ausnahmegenehmigung enthält auch Regelungen über eine angemessene Erstattung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. An eine gestattete Einleitung im Sinne des Buchstaben f werden mindestens die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EntwS gestellt. Können die Werte nicht eingehalten werden, so ist das Wasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage mindestens entsprechend den Vorgaben der Grenzwerte der Anlage 1 bzw. der Grenzwerte der Anlage 2, nachzubehandeln.
 - g) Wasser aus Drainleitungen
Ausnahmen bedürfen des Abschlusses eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Solingen, Entsorgungsbetriebe Solingen. Der Gestattungsvertrag enthält auch Regelungen über eine angemessene Erstattung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. An eine gestattete Einleitung im Sinne des Buchstaben g werden mindestens die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EntwS gestellt. Können die Werte nicht eingehalten werden, so ist das Wasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage mindestens entsprechend den Vorgaben der Grenzwerte der Anlage 1 bzw. der Grenzwerte der Anlage 2, nachzubehandeln.
- (3) Abwasser, das nicht im Sinne der §§ 57 und 58 WHG nach dem Stand der Technik vorbehandelt werden muss, hat so beschaffen zu sein, dass Hemmungen des Belebtschlammes und nachhaltige Störungen im Klärverhalten des Klärwerkes ausgeschlossen sind. Es sind die in Anlage 1 genannten Grenzwerte einzuhalten. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalls des Abwassers vor Vermischen mit den anderen Teilströmen. Die Probe ist an der Abwasserbehandlungsanlage oder am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasseranlage vor Vermischung mit anderen Teilströmen zu ziehen. Abwasser, das im Sinne der §§ 57 und 58 WHG in Verbindung mit der Abwasserverordnung (AbwV) einschließlich der dazu erlassenen bzw. noch gültigen Anhänge und in Verbindung mit § 59 LWG entsprechende Stoffe oder Stoffgruppen enthält und für das derzeit noch keine Anhänge mit Grenzwerten erlassen wurden, gelten die in Anlage 2 entsprechend dem Stand der Technik genannten Grenzwerte. Grundlage für die Probenauswertung sind die in der jeweils geltenden Fassung in der Anlage der Abwasserverordnung (AbwV) benannten Mess- und Analysenverfahren. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Es ist unzulässig, Abwässer zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach § 4 Abs. 3 EntwS einzuhalten.
 - (5) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

- (6) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig, nach näherer Aufforderung durch die Stadt, über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können Abwasseranalysen eines anerkannten Institutes vom Einleiter verlangt werden.
- (7) Benutzungspflichtige haben auf angeschlossenen Grundstücken, auf denen Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie zum Beispiel Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz-, Motor- oder Schmieröl oder fetthaltiges Abwasser anfällt, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der DIN EN 858 Teil 1-2 und der DIN 1999 Teil 100, der DIN EN 1825 Teil 1-2 und der DIN 4040- 100 einzubauen und zu betreiben. Dies gilt nicht für fetthaltiges häusliches Abwasser, es sei denn, das die Stadt eine Vorbehandlung im Einzelfall verlangt. Die Stadt kann im Einzelfall über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung stellen, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (9) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (§ 4 Abs. 6 EntwS) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 LWG bleibt unberührt.
- (10) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (11) Über die Zulässigkeit der Einleitung von in § 4 Abs. 2 EntwS nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (nach §§ 2 und 3 EntwS) ist verpflichtet, sein Grundstück, sobald es bebaut ist (darunter fallen auch befestigte Flächen gemäß § 2 BauO NW) oder mit der Bebauung begonnen wurde,

in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswässer, wenn § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NW Anwendung findet. Die Stadt zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Einzelgrundstücke, Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind. Mit dieser Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

- (2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Ausgenommen sind Niederschlagswässer gem. § 3 Abs. 5 EntwS und Schmutzwässer, soweit ihre Einleitung gem. § 4 EntwS ausgeschlossen ist.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen andere als von der Stadt erlaubte Abwasseranlagen (z.B. Abortgruben usw.) nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 EntwS erteilt wurde.

- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrufen auf unbestimmte oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt beantragt werden. § 53 LWG bleibt unberührt, insbesondere hinsichtlich der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Unterbringung von Niederschlagswasser.

§ 8 Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen

- (1) Abwasserbehandlungsanlagen sind genehmigungsbedürftig. Für den Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sind die §§ 57 ff. LWG maßgebend.
- (2) Abwasserbehandlungsanlagen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 7 EntwS), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer erfolgt,
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 1 EntwS). § 53 LWG bleibt unberührt.
- (3) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (4) Bei Abwasserbehandlungsanlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder ein Gewässer erfolgt, behält sich die Stadt vor, den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zu übernehmen und selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Dies gilt auch für Abscheideranlagen nach § 4 Abs. 7 EntwS.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage (§ 5 Abs. 4 EntwS) hat der Anschlussnehmer nachzuweisen, dass alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasserreinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, Verrieselungsanlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb gesetzt wurden. Diese Einrichtungen

gen sind bis zu dem genannten Zeitpunkt zu entleeren, zu reinigen und auf die Dauer ordnungsgemäß zu sichern. Eine weitere Nutzung von Teilen der Abwasseranlage, z.B. für die Niederschlagswasserbeseitigung, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Unteren Wasserbehörde möglich.

§ 9 Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennsystems je einem Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.
- (2) Die Stadt kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich oder durch Baulasteneintragungen nach § 83 BauO NRW gesichert werden.

§ 9 a Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Rückstauenebene der öffentlichen Abwasseranlage gemäß DIN 1986-100 ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt an der öffentlichen Abwasseranlage. Liegt die öffentliche Abwasseranlage nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen als Rückstauenebene. Je nach Lage des Anschlusspunktes behält sich die Stadt vor, die Rückstauenebene gesondert festzulegen.
- (2) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch einen doppelt wirkenden, d.h. mit Handabsperrschieber und Rückschlagklappe ausgerüsteten Rückstauverschluss in den zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert werden. Der Schieber ist nur bei Bedarf zu öffnen, sonst aber geschlossen zu halten. Nicht gesicherte Abläufe der genannten Art sind nicht statthaft.

§ 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Lage, Führung, Gefälle und lichte Weite der Anschlussleitungen sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die Unterhaltung (z. B. Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen in der Straße führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des An-

schlussnehmers aus. Bei der Unterhaltung erfolgt die Inaugenscheinnahme der Grundstücksanschlussleitung in der öffentlichen Straßenfläche mittels Kamerasystem (TV-Inspektion) auf Kosten der Stadt; dies gilt nicht, wenn im Einzelfall ein konkretes Schadensereignis oder konkrete Anhaltspunkte für ein Schadensereignis vorliegen, die eine TV-Inspektion erforderlich machen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zur Durchführung der Arbeiten nach Satz 1 die Grundstücke zu betreten und die Prüfschächte bzw. Reinigungsöffnungen zu benutzen. Schäden, die an der Anschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers des Grundstücks, auf dem der Baum steht.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die einschlägigen DIN-Vorschriften sind dabei zu beachten. Im Wurzelbereich von Bäumen ist die Kanalanschlussleitung gegen das Eindringen von Wurzeln zu sichern.
- (4) Alle Abwasserbehandlungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 8 EntwS), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Genehmigung und Abnahme richten sich nach dem LWG. Die Vorschriften der BauO NRW bleiben unberührt.
- (5) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen eines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§10 a Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Wartung der Anlagen zu sorgen.

- (2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§10 b Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.
- (2) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis Abs. 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung, die die Gemeinde erlassen kann.
- (3) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 11 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 12 Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen, Einleiterüberwachung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Abwasseranlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse usw. den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (5) Abgesehen von der Einleitung häuslicher Abwässer kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Eigentümers
1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermenge und Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsleitung eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und im ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand erhalten werden,
 2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben (Probeentnahmeschacht) und Einrichtungen zur Aufnahme von Meßstellen eingebaut werden.
- Die Belange des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (6) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen, Proben entnehmen und diese Proben untersuchen lassen, und zwar
1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten vor dem Anschlusskanal und an den Abwasservorbehandlungsanlagen,
 2. aus den sonstigen Abwasseranlagen,
 3. an anderer geeigneter Stelle, wie z. B. im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen
- (7) Die der Stadt entstehenden Kosten der in § 12 Abs. 5 EntwS genannten Überprüfungen hat der Eigentümer zu tragen, wenn das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen des Abwassers führt.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für:

- a) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- b) Erbbauberechtigte,
- c) sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und
- d) sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, von denen die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.

Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 14 Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne der Abschnitte I, II und IV dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Grundstück im Sinne des Abschnittes III dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinsamen Grundbuchblatt unter einer besonderen

Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

3. Befinden sich auf einem Grundstück im Sinne von Ziffer 1. mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

Abschnitt II

§ 15 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, für die nach der EntwS ein Anschlussrecht gem. §§ 2 und 3 EntwS besteht und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 EntwS nicht vorliegen.

§ 17 Beitragsmaßstab und Beitragsatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der durch die Zahl der zulässigen Geschosse gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem Vornhundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beiträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	175 v. H.
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	205 v. H.
e) ab sechsgeschossiger Bebaubarkeit	230 v. H.
- (2) Als Zahl der zulässigen Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 Baunutzungsverordnung. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist bis zu jeweils 2,8 m³ zulässige Baumasse

pro m² Grundstücksfläche ein Geschoss zugrunde zu legen.

Ist in einem Bebauungsplan weder die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 17 Abs. 2.3 EntwS entsprechend.

(2.1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschosshöhe zwei anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind; soweit allerdings eine Ausweisung nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze oder Kinderspielplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zulässt, ist die Geschosshöhe eins als zulässige Geschosshöhe anzusetzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden.

(2.2) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird der Verteilung des Aufwandes die mit 100 vom Hundert vervielfältigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Für Garagengrundstücke gilt dieser Vervielfältiger nur, wenn in einem Bebauungsplan für Grundstücke ausschließlich die Bebauung mit Garagen bzw. Errichtung von Einstellplätzen festgesetzt ist (selbständige Garagen- bzw. Einstellplatzgrundstücke). Auf die sonstigen Garagen- bzw. Einstellplatzgrundstücke findet der Vervielfältiger Anwendung der für das Grundstück gilt, mit dem die Garagen bzw. Einstellplatzgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Werden bei einzelnen Grundstücken die gemäß § 17 Abs. 2 bis 2.2 EntwS in Verbindung mit § 17 Abs. 1 EntwS ermittelten Produkte durch Werte überschritten, die sich unter Zugrundelegung der in § 17 Abs. 1 festgelegten Vornormsätze infolge der tatsächlichen Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise ergeben, so sind bei der Verteilung des Aufwandes für diese Grundstücke die höheren Werte anzusetzen.

(2.3) Bei anderen, als den in § 17 Abs. 2.1 EntwS angesprochenen Grundstücken, die in unbeplanten Gebieten liegen, ist als zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen:

(2.31) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit der Bebauung nicht feststellbar, wird je angefangene 4 m Höhe des Bauwerks ein Geschoss berechnet.

(2.32) bei unbebauten Grundstücken die zulässige Anzahl der Vollgeschosse.

(3) Soweit auf einem Grundstück bauliche Anlagen zu-

lässig oder vorhanden sind, die Zahl der Vollgeschosse jedoch unterschiedlich ist, gilt der nach oben aufgerundete Durchschnittswert als zu berücksichtigender Wert.

§ 17 Abs. 3 Satz 1 EntwS findet keine Anwendung auf Anbauten und selbständige kleinere bauliche Anlagen, wie z.B. Schuppen, Ställe u. ä., die im Verhältnis zum Hauptobjekt von untergeordneter Bedeutung sind.

(4) Die nach § 17 Abs. 1 bis 3 EntwS ermittelten Vornormsätze sind für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten um 50 Prozentpunkte zu erhöhen. In den übrigen Gebieten sind die ermittelten Vornormsätze gleichfalls um 50 Prozentpunkte für tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke zu erhöhen.

Für die Bestimmung des Charakters eines Gebietes sind in beplanten Gebieten die Festsetzungen des Bebauungsplanes, im übrigen die in dem § 2 ff. der Baunutzungsverordnung angegebenen Merkmale maßgebend.

(5.) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

(5.1) in beplanten Gebieten die hinter der Straßenbegrenzungslinie bzw. Fluchtlinie liegende Grundstücksfläche;

(5.2) in unbeplanten Gebieten, die hinter der Straßenbegrenzungslinie bzw. Fluchtlinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch

(5.21) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.

(5.22) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.

(5.23) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächlich überbaute Fläche, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche.

(5.3) Bei Überschreitung der Parallelen gemäß § 17 Abs. 5.21 und 5.22 EntwS durch eine tatsächliche bauliche Nutzung sind weitere 10 m Grundstückstiefe, gerechnet ab dem von der Erschließungsanlage entferntesten Punkt der Bebauung, zu berücksichtigen.

(5.4) Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke bzw. Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten.

- (6) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 6,14 EUR.

Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 78 vom Hundert des Beitrages nach § 17 Abs. 6 Satz 1 EntwS erhoben.

Bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 22 vom Hundert des Beitrages nach § 17 Abs. 6 Satz 1 EntwS erhoben.

- (7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt der Anschlussbeitrag 68 vom Hundert des Beitrages nach § 17 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EntwS. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

§ 17 Abs. 7 Sätze 1 und 2 EntwS gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EntwS).

§ 18 Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der öffentlichen Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 19 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 16 Abs. 2 EntwS entsteht die Beitragspflicht mit dem Tag, an dem die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage erlangt. Im Falle des § 17 Abs. 7 Satz 2 EntwS entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 2 EntwS entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder

eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 20 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 21 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 21a Ablösung

Der Kanalanschlussbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Ablösebetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

Abschnitt III

§ 22 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Als Abwassergebühren werden erhoben
- a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser,
- b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

§ 23 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserableitung gilt die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen während des Veranla-

gungszeitraumes entnommene Wassermenge (m³) abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Abzug wird auf schriftlichen Antrag der/des Gebührenpflichtigen gewährt. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß die Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (2a) Der Antrag auf Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist binnen 3 Monaten nach Zugang des Abrechnungsbescheides für den darauffolgenden Abrechnungszeitraum zu stellen (Ausschlussfrist).

Dann kann der Abzug bereits bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Ansonsten wird ein Antrag auf Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen berücksichtigt, wenn er innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides gestellt wird.

Die im vorherigen Abrechnungszeitraum geltend gemachte und anerkannte Abzugsmenge wird dabei an- und abgerechnet.

Die nachgewiesene Wassermenge ist um 15 m³/Jahr zu kürzen.

- (2b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann anstelle eines gesonderten Nachweises eine auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge von 14 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh angesetzt werden; maßgebend ist der Viehbestand der einen Tag nach Ablauf des vorherigen Abrechnungszeitraumes existiert. Der Abzug ist binnen 3 Monaten nach Zugang des Abrechnungsbescheides für den darauf folgenden Abrechnungszeitraum zu stellen (Ausschlussfrist).

Dann kann der Abzug bereits bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Ansonsten wird ein Antrag auf Abzug der im Hinblick auf den Viehbestand anzusetzenden Wassermenge berücksichtigt, wenn er innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides gestellt wird.

Die im vorherigen Abrechnungszeitraum geltend gemachte Abzugsmenge wird dabei an- und abgerechnet. Von dem Abzug sind Wassermengen von 30 m³/je Einwohner/Jahr ausgeschlossen.

- (3) Als Wassermenge nach § 23 Abs. 2 Satz 1 EntwS gilt
- a) für das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser die durch die Stadtwerke Solingen GmbH oder andere Wasserversorgungsunternehmen auf den Veranlagungszeitraum umgerechnete und in Rechnung gestellte Frischwassermenge
 - b) für das aus privaten Förder- bzw. Versorgungsanlagen dem gebührenpflichtigen Grundstück zugeleitete Wasser die durch Wasserzähler nachgewiesene Menge.

Werden über einen Wasseranschluss mehrere Grundstücke versorgt, so gilt jeweils die Menge als dem einzelnen Grundstück in Rechnung gestellt, die auf das einzelne Grundstück entsprechend seinem anteiligen Wasserbezug als Teil der insgesamt in Rechnung gestellten Menge entfällt.

Die Aufteilung ist von einem der beteiligten Gebührenpflichtigen unaufgefordert binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung über die Frischwasserlieferung (Ausschlussfrist) des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes bekannt zugeben. Ist die Aufteilung strittig oder wird sie nicht binnen drei Monaten nach Zugang der Wasserrechnung des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben, so kann sie geschätzt werden.

- (3a) Soweit die Wasserversorgung aus einer eigenen Versorgungsanlage erfolgt, werden den zu berechnenden Schmutzwassergebühren die von eingebauten Wassermessern angezeigten Wassermengen des Veranlagungsjahres zugrundegelegt. Die angezeigten Wassermengen des der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahres sind bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres der Stadt Solingen mitzuteilen.

Die hierfür zu zahlenden Schmutzwassergebühren werden gesondert durch die Stadt Solingen festgesetzt, mittels Gebührenbescheid. Im Rahmen dieser Gebührenfestsetzung sind Abschlagszahlungen auf der Basis der angezeigten Wassermengen des der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahres in einem zweimonatlichen Abschlagszahlungsrhythmus bzw. in dem von der Stadt Solingen festgesetzten Abschlagszahlungsrhythmus zu leisten.

- (3b) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abrechnungszeitraum ist die Zeitspanne, für die gemäß Bestimmung durch die Stadt oder das zuständige Wasserversorgungsunternehmen die von diesem bezogene oder aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge ermittelt wird. Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung für den zurückliegenden Veranlagungszeitraum werden gleichzeitig für den laufenden Veranlagungszeitraum zweimonatliche Vorauszahlungen festgesetzt.

Diese gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht.

Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt für Schmutzwasser anhand der gebührenpflichtigen Wassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes.

Bei Neuanschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand des Wasserverbrauches, der von den Stadtwerken auf Grund von Erfahrungswerten für angeschlossene Grundstücke mit vergleichbaren Verhältnissen geschätzt wird.

- (4) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich
 - a) bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden 2,885 EUR,
 - b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden 1,608 EUR.
- (6) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen, deren Höhe vom Rat der Stadt durch besondere Satzung festzulegen ist.
- (7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr 45 v. H. der Gebühr nach § 23 Abs. 5 EntwS. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 EntwS).
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden sind, werden nur dann die Gebühren nach § 23 Abs. 5 EntwS für Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden erhoben, wenn sie für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§24 Abs. 5 EntwS) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben für das betreffende Grundstück herangezogen worden sind und nur insoweit, als es sich um betriebliche Abwässer handelt, die die Zahlung zu Verbandslasten oder Abgaben begründen. Ansonsten sind die Gebühren für Nichtmitglieder in Wasserwirtschaftsverbänden nach § 23 Abs. 5 EntwS zu entrichten.

- (9) Erfolgt die Behandlung des mittels der öffentlichen Abwasseranlage gesammelten und fortgeleiteten Abwassers in einer Kläranlage, zu deren Unterhaltungskosten die Stadt nicht beiträgt, so ist der nach § 23 Abs. 5 EntwS für Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden maßgebliche Gebührensatz anzuwenden.

§ 23 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche (angeschlossene Fläche) bemessen. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m²), wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstücks auf volle Quadratmeter abgerundet wird.
- (2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von § 2 Absatz 2 BauO NRW sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen.
- (3) Als befestigte Grundstücksfläche gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in überbauten Flächen enthalten sind.
- (4) Als angeschlossen im Sinne des Abschnitts III dieser Satzung gelten diejenigen bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser
 - a) über einen mittelbaren oder unmittelbaren Grundstücksanschluss im Sinne des § 9 EntwS bzw. (bei Straßenlandgrundstücken) über Straßenabläufe oder
 - b) auf Grund des Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken, insbesondere öffentlichen Straßen, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (5) Lückenlos bepflanzte Dachflächen werden nur zur Hälfte als bebaute Fläche berücksichtigt.
- (5a) Wird Niederschlagswasser von angeschlossenen Grundstücken zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt, so werden für die an den Brauchwasserspeicher angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche Niederschlagswassergebühren erhoben. Dies gilt sowohl für Brauchwasserspeicher mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Überlauf) als auch für Brauchwasserspeicher ohne einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Besteht beim Brauchwasserspeicher ein Überlauf an eine Versickerungsanlage ohne einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, so werden von der an die Regenwasser-Nutzungsanlage angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche 50% als Bemessungsgrundlage erhoben. Auf eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr durch das genutzte Brauchwasser wird in diesen Fällen verzichtet.

(5b) Wird eine Anlage zur Versickerung oder Verrieselung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder einer Niederschlagswasserauffangananlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 % vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 35 l je 1 m² angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Gartenbewässerung ist statthaft.

(6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) angeschlossene Fläche jährlich 1,097 Euro.

(7) Für die Berechnung der Gebühr ist die entsprechend § 23 a Abs. 1 bis 5 EntwS ermittelte angeschlossene Fläche am 1. September des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Kalenderjahres maßgeblich (Bemessungsgrundlage); für Grundstücke, für die die Gebührenpflicht zwischen diesem Tag und dem Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht, ist die bei Entstehen der Gebührenpflicht vorhandene angeschlossene Fläche maßgeblich.

(8) Der Eigentümer eines Grundstücks hat der Stadt Solingen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, unaufgefordert eine schriftliche Abgabenerklärung nach amtlichem Vordruck (§§ 149 ff. AO) abzugeben, sobald

- a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach § 24 a EntwS vorliegen oder
- b) die angeschlossene Fläche erhöht oder verringert worden ist.

Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern oder Erbbauberechtigten können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen (die in den Angaben zum Grundstück und den Bemessungsgrundlagen übereinstimmen müssen) oder eine nur von einem der Abgabenerklärungspflichtigen ausgefertigte Erklärung abgegeben werden. In letzterem Falle haben die übrigen Abgabenerklärungspflichtigen diese Abgabenerklärung auch für und gegen sich gelten zu lassen. Im Falle des Wohnungseigentums kann die Abgabenerklärung vom Verwalter abgegeben werden; § 23 Abs. 8 Satz 4 EntwS gilt entsprechend.

Die Abgabenerklärung ist vom Erklärenden eigenhändig zu unterschreiben. Er hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

§ 24

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht bei der Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und endet, wenn der Anschluss entfällt

(2) Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss.

(3) Im übrigen beginnt und endet sie mit dem Wechsel des Gebührenpflichtigen.

(4) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 24 a

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht bei der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; als Anschluss in diesem Sinne gilt bei der Niederschlagswassergebühr jede der in § 23 a Abs. 4 EntwS genannten Ableitungsmöglichkeiten.

(2) Erlischt die Niederschlagswassergebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.

Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(4) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Entsteht oder erlischt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, so wird die Gebühr nach dem Verhältnis des jeweiligen Zeitraumes zum Gesamtzeitraum berechnet.

(5) Ist eine Gebühr auf Grund des § 24 Abs. 2 EntwS oder bei Eigentumswechsel im Bereich der Niederschlagswassergebühr für einzelne Monate zu ermitteln, so wird für jeden Monat ein Zwölftel der Gebühr für das Kalenderjahr berechnet.

§ 25 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,

- b) der Inhaber eines auf einem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht,
- d) Sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, von denen die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht; dies gilt nicht für die Niederschlagswassergebühr.
- e) bei der Niederschlagswassergebühr für Grundstücke, die eine öffentliche Straße oder einen Teil einer solchen darstellen, der jeweilige Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 26 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am
 - 15. Februar,
 - 15. Mai,
 - 15. August,
 - 15. November
 fällig, soweit die Gebühr 30 EUR übersteigt.

Gebühren bis 30 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am

- 15. Februar und
- 15. August

 fällig.

Gebühren bis 15 EUR werden am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig.

Im übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Abweichend von § 26 Abs.1 EntwS werden nachgeforderte Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach § 26 Abs. 1 EntwS ist die Summe aller in einem Abgabenbescheid zusammengefassten Beträge maßgebend.
- (4) Soweit der Gebührenbescheid der Stadt über die Schmutzwassergebühr mit der Rechnung der Stadtwerke Solingen GmbH über die Lieferung von Frischwasser verbunden ist, ist die Schmutzwassergebühr 17 Tage nach Bescheiddatum fällig.

§ 27 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.
- (3) Kostenersatzpflicht bei der Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen besteht insbesondere bei der Beseitigung von Schäden, die aus Wurzeleinwuchs von Bäumen des angeschlossenen Grundstücks herrühren, des weiteren von Schäden, die aus unsachgemäßem Anschluss an die Hausanschlussleitung an die vorverlegte Grundstücksanschlussleitung zurückzuführen sind, sowie von Schäden, hervorgerufen durch unsachgemäßen Gebrauch der Anschlussleitung. Kosten zu § 27 Abs. 1 und 2 EntwS, die durch besondere Gründe, die nicht vom Grundstück herrühren, verursacht werden, bleiben außer Ansatz.

§ 28 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 29 Ersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Grundstücksanschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an der Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für Teile der Grundstücksanschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so sind die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung von den Grundstückseigentümern anteilig im Verhältnis zur Zahl der anzuschließenden Grundstücke zu tragen.

§ 30 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 3 dieser Satzung
in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt, 1a. § 3 Abs. 5 dieser Satzung Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 2. § 4 Absatz 1 und 2 dieser Satzung
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind, oder Grundwasser oder Wasser aus Drainleitungen ohne Abschluss eines Gestattungsvertrages in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 3. § 4 Absatz 5 und Absatz 8 dieser Satzung
der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, wenn 1. gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, 2. sich die Art des Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht,
 4. § 4 Absatz 7 dieser Satzung
die Abscheider nicht ordnungsgemäß bzw. rechtzeitig entleeren lässt,
 5. § 4 Absatz 3 dieser Satzung
Abwasser einleitet, das nicht den in § 4 Absatz 1 Satz 6 bzw. § 4 Absatz 3 bzw. den in einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung (z. B. wasserrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigung) festgelegten Anforderungen entspricht,
 6. § 5 Absatz 6 dieser Satzung
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 7. § 6 Abs. 1 dieser Satzung
im Rahmen des Benutzungszwangs nicht sämtliche Abwasser des Grundstücks nach Maßgabe der Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet,
 8. § 10 Absatz 2 dieser Satzung
die Grundstücksanschlussleitungen nicht von der Stadt von einem von ihr beauftragten Unternehmer herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und beseitigen lässt,
 9. § 10 a Abs. 2 dieser Satzung die Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
 10. § 12 Absatz 1 dieser Satzung
der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 11. § 12 Absatz 2 dieser Satzung
den Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt bzw. die zu prüfenden Anlageteile nicht zugänglich hält,
 12. § 12 Absatz 3 dieser Satzung
Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt,
 13. § 12 Absatz 5 dieser Satzung
die Einleiterüberwachung gemäß Absatz 5 nicht ermöglicht oder erschwert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

§ 32 Bußgeld

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 50.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000 EUR.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80) in seiner jeweiligen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 3 Satz 2 EntwS)

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35 °C
b) pH-Wert	6,0 - 10,0
c) absetzbare Stoffe	10 ml/l*
* soweit keine toxischen Metallhydroxide vorliegen	
2. Kohlenwasserstoffe	
d) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
3. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	
gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
4. Phenol-Index nach Destillation (C ₆ H ₅ OH)	50 mg/l
5. Anorganische Parameter	
a) Fluorid	50 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	5 mg/l
c) Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak NH ₃	80 mg/l
d) Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit-, und Nitratstickstoff N	200 mg/l
e) Sulfate	600 mg/l
f) Gesamt-Eisen	10 mg/l
g) Aluminium	10 mg/l
h) Phosphatverbindungen	50 mg/l
i) Verhältnis: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) / Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5) < 4	

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3 Satz 4 EntwS)

1. Organische Lösungsmittel	
a) mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung	
b) mit Wasser nicht mischbar, maximal ihrer Wasserlöslichkeit im Einzelfall nach spezieller Festlegung	
2. Metalle (gelöst und ungelöst)	
a) Chrom VI	0,1 mg/l
b) Gesamt-Chrom	0,5 mg/l
c) Kupfer	0,5 mg/l
d) Silber	0,1 mg/l
e) Cadmium	0,2 mg/l
f) Nickel	0,5 mg/l
g) Zink	2,0 mg/l
h) Zinn	2,0 mg/l

i) Blei	0,5 mg/l
j) Quecksilber	0,05 mg/l
k) Arsen	0,1 mg/l
l) Kobalt	1,0 mg/l
m) Selen	1,0 mg/l
n) Barium	2,0 mg/l
3. leicht freisetzbares Cyanid	0,2 mg/l
4. freies Chlor	0,5 mg/l
5. Sulfid	1,0mg/l
6. AOX	1,0 mg/l
7. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) berechnet als Chlor	0,1 mg/l

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 21.12.2010

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009

(GV. NRW.2009 S.950), §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430,438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I Zweites ÄndG vom 30.06.2009 (GV NRW 2008 S.390) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerzonen sowie der unterirdischen Fußgängerbereiche (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Unterirdische Fußgängerbereiche gelten ganz, Fußgängerzonen mit Ausnahme eines beiderseitigen 2,50 m breiten Streifens entlang der Anliegergrundstücke hinsichtlich der Straßenreinigung als Fahrbahn; Plätze gelten mit Ausnahme eines 2,50 m breiten Streifens vor den Anliegergrundstücken als Fahrbahn, soweit nicht örtlich eine andere Abgrenzung gegeben ist.

In Straßen, in denen kein selbständiger oder von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg vorhanden ist, ist je ein Streifen zu beiden Seiten von 1,50 Meter Breite als Gehweg anzusehen.

- Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der Stadt Solingen vorgenommen wird, sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis mit einer Winterdienstklasse gekennzeichnet.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- Die Reinigung ,wozu auch die Winterwartung gehört, der Gehwege der im anliegenden, einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Straßenverzeichnis aufge-

fürten öffentlichen Straßen wird dem Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt, soweit nicht nach § 4 die Reinigungspflicht bei der Stadt verbleibt.

Ebenfalls wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5), soweit nicht nach § 4 die Reinigungspflicht bei der Stadt verbleibt, auferlegt:

- 1.) die Reinigung ohne Winterwartung der Fahrbahnen der Straßen und Wege, für die im Straßenverzeichnis keine Reinigungsklasse angegeben ist, sowie
 - 2.) die Winterwartung der Fahrbahnen der Straßen und Wege, für die im Straßenverzeichnis keine Winterdienstklasse angegeben ist, und zwar unabhängig von der Angabe einer Reinigungsklasse.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 5 Absatz 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1

- (1) Die Gehwege sowie die von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen sind nach Bedarf unverzüglich zu säubern.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
Kehrricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
Bei Frost oder zu erwartendem Frost darf nicht mit Wasser gesprengt werden.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,50 m - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fußgängerüberwege bis zur Bordsteinkante und die gefährlichen Stellen (z.B. Kreuzungen, steile Gefällstrecken) auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu ggf. vorhandenen Haltestelleneinrichtungen (Wartehäuschen) gewährleistet ist. Streusalz oder andere auftauende Stoffe dürfen grundsätzlich auf Gehwegen nicht verwendet werden. Ihr Gebrauch ist nur bei gefährlichen Gehwegstellen (z. B. Treppen, Passagen, Brückenauf- und Brückenabgängen, steilen Gefällstrecken) oder in besonders begründeten klimatischen Ausnah-

mefällen (z. B. Eisregen) erlaubt, soweit die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes mit abstumpfenden Mitteln allein nicht möglich ist. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

In der Zeit von 7 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Am Vorabend ab 20 Uhr und in der Nacht gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr und sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse

- (1) Über die Verpflichtung der Anlieger nach den §§ 2 und 3 hinsichtlich der Reinigung der Gehwege hinaus führt die Stadt die weitergehende Winterwartung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse durch. Diese Haltestellen sind so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zu und von den Bussen des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) gewährleistet ist.
- (2) § 2 Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so daß ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das

Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, jedoch eine Erschließungsfunktion zur Straße besteht.

0 m	bis	0,30 m	auf	0 m,
0,31 m	bis	0,70 m	auf	0,50 m,
0,71 m	bis	0,99 m	auf	1,0 m.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
- die Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten,
 - die Reinigungsklasse und
 - die Verkehrsbedeutung der Straße.

Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßenbegrenzungslinie gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen; ragt ein Grundstück in die Straßenfläche hinein, tritt insoweit an die Stelle der Grundstücksbegrenzungslinie die Straßenbegrenzungslinie. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.

Weist ein Grundstück mehrere der Erschließungsstraße zugewandte Grundstücksseiten auf, so sind nur diejenigen Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die Abschnitten der Erschließungsstraße zugewandt sind, von denen aus unmittelbar, d.h., ohne andere Abschnitte derselben Erschließungsstraße oder andere Straßen benutzen zu müssen, rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zum Grundstück besteht.

Weist ein Grundstück keine der Erschließungsstraße zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur in gerader Linie gedachten Verlängerung des nächstgelegenen Abschnitts der Erschließungsstraße verläuft.

- (2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach Absatz 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters wie folgt gerundet:

- (4) Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Straße beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine
- a) Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient 3,902 EUR
 - b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient 3,122 EUR
 - c) Anliegerstraße mit hoher Verkehrsbelastung 3,122 EUR

Bei abweichender Reinigungshäufigkeit verändert sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (5) Die Anzahl der Reinigungen in den Reinigungsklassen ist
- a) in der Reinigungsklasse II sechsmal wöchentlich
 - b) in der Reinigungsklasse III dreimal wöchentlich
 - c) in der Reinigungsklasse IV zweimal wöchentlich
 - d) in der Reinigungsklasse V einmal wöchentlich
 - f) in der Reinigungsklasse VI einmal zweiwöchentlich

- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absatz 4 genannten Straßenarten sowie die Reinigungsclassen nach Absatz 5 ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Absatz 1 und Absatz 2).

- (7) Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 7 Absätze 1 -3 und den Winterdienstklassen 1 und 2.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 1 und 2 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2).

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 7 Satz 1)

- A. in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1 = Straßenreinigungsgebühr WD 1 0,957 Euro
- B. in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2 = Straßenreinigungsgebühr WD 2 0,524 Euro.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister – Technische Betriebe Solingen, Dültgenstaler Straße 61, 42719 Solingen - den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide ge-

samtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit die Gebühr 30 EUR übersteigt.

Gebühren bis 30 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August; Gebühren bis 15 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Im übrigen gilt § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (4) Abweichend von Absatz 3 werden nachgeforderte Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach Absatz 3 ist die Summe aller in einem Abgabebescheid zusammen gefassten Beträge maßgebend.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt,

- a) wer entgegen § 3 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,
- b) wer entgegen § 8 Abs. 3 den Wechsel des Grundstückseigentums nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzeigt,
- c) wer entgegen § 8 Abs. 4 die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und wer nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- d) wer entgegen § 3 Abs. 1 den Kehrricht oder sonstigen Unrat auf die Fahrbahn kehrt.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Absatz 2, 222, 227 Absatz 1 und § 234 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO 1977) in Verbindung mit § 12 KAG sowie § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Solingen über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen – Straßenreinigungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 21.12.2010

Feith
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis ab 01.01.2011
Anlage zu den §§ 2 und 7 der Satzung über
die Straßenreinigung der Stadt Solingen

Die Bezifferung in der Spalte "Straßenart" bedeutet:

- 1 = Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient
- 2 = Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- 3 = Anliegerstraße mit hoher Verkehrsbelastung

Die Bezifferung in der Spalte "Reinigungs-klasse" bedeutet:

- I = siebenmal wöchentlich - davon zweimal naß -
- II = sechsmal wöchentlich
- III = dreimal wöchentlich
- IV = zweimal wöchentlich
- V = einmal wöchentlich
- VI = einmal zweiwöchentlich

Die Bezifferung in der Spalte "Winterdienstklasse" bedeutet:

- 1 = Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1
- 2 = Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
AACHENER STRAÙE		1	III	1
ABENDSTRAÙE		1	V	2
ABTEIWEG	von Gerberstraße bis Wendehammer	1	IV	1
ABTEIWEG	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 55/57	1	V	2
ABTEIWEG	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 87-93	1	V	2
ABTEIWEG	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 111-145	1	V	2
ABTEIWEG	Fuß- und Radweg zu den Häusern Haus-Nr. 89-93 (Flur 3 Flurstück 747)			
ABTEIWEG	Fuß- und Radweg neben Haus-Nr. 115 zum Spielplatz (Flur 3 Flurstück 752)			
ABTEIWEG	Fuß- und Radweg zu den Häusern Haus-Nr. 117-127 (Flur 3 Flurstück 762)			
ABTSFELD		1	V	2
ABTSFELD	Fuß- und Radweg zwischen Nr. 4 und Steigerhäuschen 21			
ABTSFELD	Stichweg zu Nr. 17 bis 19			
ADALBERTSTRAÙE		1	VI	2
ADLERSTRAÙE	von Beethovenstraße bis Sommerstraße (Adlerstr. Haus Nr. 24)	1	IV	2
ADLERSTRAÙE	von Sommerstraße (Adlerstr. Haus Nr. 26) bis einschl. Adlerstr. 40			
ADLERSTRAÙE	von Dönhoffstraße bis einschl. Adlerstr. 44	1	V	1
ADOLF-CLARENBACH-STRAÙE	von Altenhofer Str. bis Wittkuller Str.	3	IV	2
ADOLF-CLARENBACH-STRAÙE	Weg zu den Häusern Haus-Nr. 26 a bis 30			
ADOLF-KOLPING-STRAÙE		1	V	2
ADOLFSTRAÙE				2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
AGNESSTRAÙE		1	VI	2
AHORNSTRAÙE		1	V	2
AHRSTRAÙE		1	V	2
AKAZIENWEG		1	V	2
ALBERICHWEG		1	V	2
ALBERTUS-MAGNUS-STRAÙE		1	V	2
ALBRECHTSTRAÙE		2	IV	1
ALBRECHTSTRAÙE	StichstraÙe zu den Häusern Nr. 27 - 35	1	VI	2
ALEMANNENSTRAÙE	von FriedenstraÙe bis Hermann-Hesse-Weg	1	VI	2
ALEXANDER-COPPEL-STRAÙE	von Birkenweiher bis Brühler Str.	1	V	2
ALEXANDERSTRAÙE		1	V	2
ALFRED-NOBEL-STRAÙE	von Wupperstr. bis Henri-Dunant-Str. (Buswendeschleife)	1	IV	1
ALFRED-NOBEL-STRAÙE	von Henri-Dunant-Str. bis einschließlich Wendehammer	1	IV	2
ALFRED-NOBEL-STRAÙE	Weg zu den StichstraÙen Küppersfeld (Flur102, Flurstück 73)			
ALFRED-NOBEL-STRAÙE	Weg vom Wendehammer zum Haus Nr. 111			
ALLEESTRAÙE		2	IV	1
ALLGÄUSTRAÙE	bis einschl. Nr. 24	1	VI	2
ALSENSTRAÙE		1	VI	2
ALTE HEERSTRAÙE	von Haaner StraÙe bis Bayerter StraÙe (Haus Nr. 3 7)	1	V	2
ALTE HEERSTRAÙE	von Bayerter StraÙe bis Garzenhaus			
ALTE STRAÙE		1	V	2
ALTE ZIEGELEI		1	IV	2
ALTENBAU		1	V	1
ALTENBERGER WEG		1	VI	2
ALTENBERGER WEG	Verbindungsweg zur MartinstraÙe			
ALTENFELD				
ALTENHOFER STRAÙE		2	III	1
ALTER MARKT		1	II	1
ALTMARKSTRAÙE		1	V	2
ALZENAUER WEG	von Nr. 13/15 bis zum Michelsdorfer Weg	1	VI	2
ALZENAUER WEG	von Löhdorfer StraÙe bis Nr. 11			
ALZENAUER WEG	Verbindungsweg zur NuÙbaumstraÙe			
AM BERGELCHEN		1	VI	2
AM BUSCHBERG	von EichenstraÙe bis Schlicken	1	VI	
AM BUSCHBERG	Weg zu den Haus-Nr. 31 und 33 (westlich zu Schlicken 21 d, Fl 57 Fs 303 teilw.)			
AM GRABEN				
AM HECKER BANDEN				
AM KAMPSIEPEN		1	VI	2
AM KAMPSIEPEN	FuÙ- und Radweg entlang Nr. 28 bis 34			
AM KANNENHOF		1	V	2
AM NEUMARKT	von FriedrichstraÙe bis einschl. Haus-Nr. 13	1	III	2
AM NEUMARKT	von Haus-Nr. 11 bis Kölner Str.	1	II	2
AM SIEFEN	von FuhrstraÙe bis einschl. Wendehammer	1	VI	2
AM SIEFEN	Stichweg zu den Häusern Am Siefen 8 und 10 (Fl 14 Fs 178)			
AM SIEFEN	Verbindungsweg vom Wendeplatz zur StraÙe Bauskotten (Fl 14 Fs 254)			
AM SIEFEN	Stichweg vor dem Haus Am Siefen 3 zum Spielplatz (Fl 14 Fs 198)			
AM STADTGARTEN	bis einschließlich Nr. 30/33	1	IV	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
AM STADTGARTEN	bis Bebauungsende			
AM SÜDPARK	von Birkenweiher bis Brühler Str.	3	IV	2
AM VOGELSANGER BUSCH				
AM WALDER BUSCH		1	VI	
AM WALL				
AM WEISENHÄUSCHEN				
AM WITTENBERG		1	VI	2
AMELUNGENWEG		1	V	2
AMMERWEG	bis zur Zufahrt zum katholischen Friedhof Ohligs	1	VI	2
AMMERWEG	von Friedhof bis Busche-Kessel-Weg			
AMORWEG		1	VI	2
AMORWEG	Stichweg zu Nr. 46			
AMORWEG	Stichweg zu Nr. 26 bis 30			
AMORWEG	Stichweg zu Nr.16 bis 20			
AMORWEG	Stichweg zu Nr.13			
AMSELSTRAÙE		1	IV	2
AMTSTOR		1	III	1
AN DEN EICHEN		1	IV	1
AN DER FOCHE		1	VI	2
AN DER FOCHE	Fuß- und Radweg neben Haus-Nr. 7 (Flur 32 Flurstücke 385 und 386)			
AN DER GEMARKE		2	III	1
AN DER JUGENDHERBERGE		1	VI	2
AN DER JUGENDHERBERGE	Stichweg zu Nr. 22, 24			
AN DER JUGENDHERBERGE	Stichweg zu Nr. 12			
ANDERSENSTRAÙE		1	VI	2
ANDREASSTRAÙE	von Mangenberger Straße bis einschl. Nr. 22 a bzw. Flurstück 114 (Gemarkung Wald, Flur 107)	1	V	2
ANDREASSTRAÙE	weiterer Straßenverlauf			
ANDREASSTRAÙE	Verbindungsweg zur Gönrather Straße			
ANFANGSTRAÙE		1	V	2
ANGERSCHIED				
ANKERSTRAÙE		1	V	2
ANNASTRAÙE				
ARGONNER WEG		1	IV	2
AUE				
AUENBERG	bis Bebauungsende			
AUER WEG				
AUF DEM KÄMPCHEN		1	VI	
AUF DEM KÄMPCHEN	Stichweg von Haus Nr. 19 bis Haus Nr. 43			
AUF DEM KÄMPCHEN	Stichweg von Haus Nr. 51 bis zum Stichweg von der Steubenstraße zu den Häusern Steubenstraße 17 bis 25			
AUF DEM KIRLEF				
AUF DEM THORFELD		1	VI	2
AUFDERBECH				
AUFDERHÖHE				
AUFDERHÖHER STRAÙE	ab Steubenstraße bzw. Nr. 89 ganz	2	III	1
AUFDERHÖHER STRAÙE	Stichweg zu den Haus-Nr. 69,71,73			
AUGUST-DICKE-STRAÙE		2	IV	1
AUGUSTA STRAÙE		2	IV	1
AUGUSTINERSTRAÙE		1	V	2
BACHSTELZENWEG				
BÄCKERSHOF	von Merscheider Straße bis Ausbauende	1	V	2
BADSTRAÙE	von Ober der Mühle bis Scheffelstraße	1	IV	1
BADSTRAÙE	von Haus-Nr. 70/72 bis 86/87	1	IV	2
BAHNHOFSTRAÙE	von Birkenweiher bis Haus-Nr. 19	1	III	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
BAHNHOFSTRAÙE	von Haus-Nr. 11 bis einschl. Wendehammer	1	V	2
BAHNSTRAÙE		2	III	1
BALDUNGWEG		1	V	2
BALKHAUSEN				
BALKHAUSER WEG K004	von Pfaffenberger Weg bis Hätener Weg	1	IV	1
BALKHAUSER WEG K004	ab Hätener Weg bis Glüder Str.			1
BANDESMÜHLE				
BARBARAWEG				
BARL				
BARLER STRAÙE		3	IV	2
BAUERMANNSKULLE		1	V	2
BAUERMANNSKULLE	Fuß- und Radweg zwischen Nr. 69 und 71			
BAUERMANNSKULLE	Fuß- und Radweg zwischen Nr. 73 und 75			
BAUERMANNSKULLE	Fuß- und Radweg zwischen Neuenkamper Feld 1 und Am Kampsiepen 6 zu den Spielplätzen Am Kampsiepen und Neuenkamper Feld			
BAUERMANNSKULLE	Fuß- und Radweg zwischen den Häusern 57/57a und 59			
BAUERMANNSKULLE	Fuß- und Radweg zwischen Nr. 86 und 87			
BAUERMANNSKULLE	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 20-26 (Fl 24 Fs 605,642,608)"			
BAUERMANNSKULLE	Stichweg (Fl 24 Fs 607) zu den Grundstücken Neuenkamper Feld Nr. 2-6			
BAUMSTRAÙE	von Dorper Straße bis Wupperstraße	1	IV	2
BAUMSTRAÙE	Weg von Dorper Str. bis Baumstraße entlang der ehemaligen Eisenbahntrasse			
BAUSKOTTEN	von Am Siefen zu den Haus-Nr. 5-9 einschl. Wendehammer (Fl 14 Fs 195)"	1	VI	2
BAUSKOTTEN	von Am Siefen zu den Haus-Nr. 2-4			
BAUSMÜHLENSTRASSE		2	IV	1
BAUSTRAÙE		1	III	1
BAUSTRAÙE	Stichweg zu Nr. 13/13a			
BAVERT	bis Bebauungsende			
BAVERTER STRAÙE		2	IV	1
BAVERTER STRAÙE	von Haaner Straße bis Alte Heerstraße	2	IV	2
BAYERNWEG		1	VI	2
BEBELALLEE		2	III	1
BECH				
BECHER STRAÙE	von Tiefendicker Straße bis Sedanstraße	1	IV	2
BECHER STRAÙE	Weiterführung bis Bebelallee			
BECHSTEINSTRASSE		1	V	2
BECHSTEINSTRASSE	Verbindungsweg bei Hs-Nr. 41 bsi Nümmen			
BECKMANNSTRASSE		1	IV	2
BEETHOVENSTRASSE L 141		2	III	1
BEHAIMWEG	von Gaußweg bis zum Wendeplatz	1	VI	2
BEHAIMWEG	vom Wendeplatz bis Ausbauende			
BEHRINGSTRASSE		1	V	2
BELLINIWEG	von Tizianstraße bis Hs-Nr. 23			
BENRATHER STRASSE		1	V	2
BERG-ISEL-WEG	von Jakobshäuschen bis Geilenberger Weg (bei Nr. 11 und 13"			2
BERG-ISEL-WEG	ab Geilenberger Weg Haus Nr. 13 bis Ende			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
BERGERSTRASSE	bis Brockenberg	1	IV	1
BERGERSTRASSE	Stichstraße zu Nr. 68 bis 88	1	VI	2
BERGERSTRASSE	von Brockenberg bis Untenhöhscheid			1
BERGFELD		1	VI	2
BERGFELD	Fuß- und Radweg von Bauermannskulle entlang Nr. 4 bis 16 zu den Spielplätzen Bergfeld und Am Kampsiepen			
BERGSTRASSE		1	III	2
BERNDTSTRASSE		1	V	2
BERTHA-VON-SUTTNER-STRASSE	bis einschl. Wendeplatz	1	V	2
BERTHA-VON-SUTTNER-STRASSE	(Wegeteile)			
BERTHOLDSTRASSE		1	IV	2
BERTRAMSMÜHLER WEG				
BEUTHENER STRASSE		1	V	2
BICKSFELD		1	VI	2
BIELAUER WEG		1	VI	2
BIMERICH				
BIMERICHER STRASSE	von Lütowstr. bis Nettelbeckstraße	1	V	2
BIRKEN	von Burger Landstraße bis Steinsiepen			
BIRKENDAHL	bis Bebauungsende			
BIRKENWEIHER	von Kölner Straße bis Birkerstraße	2	III	1
BIRKENWEIHER	von Entenpfuhl bis Birkerstraße	1	IV	2
BIRKENWEIHER	ab Lagerstraße Zufahrt zu den Häusern Hs.-Nr. 43, 45 einschl. Fl. 16, Flstck. 57, 58, 61			
BIRKERSTRASSE		2	III	1
BIRKHAUSER BUSCH		1	VI	2
BISMARCKPLATZ		1	IV	2
BISMARCKSTRASSE K 004		2	III	1
BLEICHSTRASSE		1	V	2
BLÜCHERSTRASSE		1	IV	2
BLUMENSTRASSE		2	IV	1
BLUMENTALWEG				
BLYTHWEG	von Umlandstraße bis einschl. Haus-Nr. 50, Wendeplatz	1	VI	2
BÖCKLINSTRASSE		1	IV	2
BODLENBERG				
BOGENSTRASSE		1	IV	2
BONNER STRASSE L288	von Im Ohligs bis Langhansstraße	2	III	1
BORCHERTSTRASSE	bis Wendeplatz	1	V	2
BÖRSENSTRASSE		2	IV	1
BOTENWEG	von Vogtweg bis Richterweg	1	IV	2
BOTENWEG	von Vogtweg bis Merscheider Str.			
BOZENER STRASSE		1	IV	2
BRABANTER STRASSE		1	V	2
BRAHMSSTRASSE		1	V	2
BRANDER WEG				
BRANDTEICH	bis einschl. Nr. 5	1	V	2
BRANDTEICH	ab Nr. 7			
BRAUEREISTRASSE		1	IV	2
BRAUEREISTRASSE	Stichweg zum Friedhof			
BREIDBACH				
BREIDBACHER TOR		1	II	1
BREITE STRASSE		1	IV	2
BREMSHEYPLATZ	von Bahnstr. Bis Wilhelmstr.	1	II	1
BREMSHEYPLATZ	Platz an der Düsseldorfer Str.	1	II	

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
BRESLAUER STRAÙE		1	V	2
BROCKENSTRASSE		1	V	2
BROSSHAUSER STRASSE	von Heiligenstock bis Nr. 27/26	1	V	2
BROSSHAUSER STRASSE	ab Nr. 27/26 bis Obere Hildener Straße			
BRÜCKENSTRASSE	von Henckelstr. bis einschl. Hs.-Nr. 7 und Fl. 69 Fs 186, Haus-Nr. 2 bis 12 b	1	V	2
BRÜCKENSTRASSE	von Martin-Luther-Str. bis einschl. Hs.-Nr. 14/13 tlw.	1	V	
BRUCKNERSTRASSE	ab Haus-Nr. 28 bis Dültgenstaler Straße	1	V	2
BRUCKNERSTRASSE	Stichstraße bei Haus Nr. 68/72 zur Glückstraße	1	VI	2
BRUCKNERSTRASSE	Weg zur Richard-Wagner-StraÙe			
BRÜDERSTRASSE		1	IV	2
BRÜHLER BERG		1	VI	2
BRÜHLER STRASSE L427		2	III	1
BRUNHILDWEG	von Ringelhäuschen bis einschl. Nr. 28	1	V	2
BRUNHILDWEG	von Nr. 30 bis Oben-Ketzberg			
BRUNNENSTRASSE	von Merscheider Str. bis Pfeilstraße	1	IV	1
BRUNNENSTRASSE	von Pfeilstr. bsi Junkerstr.			
BUCHENSTRASSE	von Merscheider Str. bis Nr. 47/48	1	IV	2
BUCHENSTRASSE	Stichweg zwischen Haus-Nr. 4b/18	1	VI	2
BUCHENSTRASSE	ab Haus Nr. 47/48			
BUCHENSTRASSE	Stichweg vor Haus-Nr. 8c			
BUCHERHOF				
BUCHWEIZENBERG	von Busche-Kessel-Weg bis Kiefernstraße	1	V	2
BUCHWEIZENBERG	ab Kiefernstraße bis Ende			
BUCKERTER STRASSE				2
BÜGELSTRASSE				
BÜLOWPLATZ K004		1	III	1
BÜLOWSTRASSE		1	IV	2
BUNSENWEG		1	VI	2
BURGER LANDSTRASSE	bis Ortsdurchfahrtsgrenze ganz (Flurstr. 97, Flur 24 bzw. Grundstück Nr. 160)	2	III	1
BURGSTRASSE		1	IV	1
BURGSTRASSE	Weg zur Klemens-Horn-StraÙe			
BURGTALSTRASSE L 157	von Wermelskirchener Straße bis Nr. 2/3, bis Nr. 5 einschließlich	2	IV	1
BURGUNDERSTRASSE		1	V	2
BÜSCHBERG				
BÜSCHBERGER STRASSE				
BUSCHER FELD	von Lürtzowstraße bis Nr. 23	1	V	2
BUSCHER FELD	von Nr. 23 bis Kulf			2
BUSCHER WEG		1	VI	2
BUSSARDWEG		1	V	2
BUSSCHE-KESSEL-WEG		1	V	2
CÄCILIENSTRASSE		1	VI	2
CANTORWEG		1	V	2
CANTORWEG	Stichweg zu den Haus-Nr. 13-37			
CARL-RUß-STRASSE		2	III	1
CARL-VON-OSSIETZKY-STRASSE	von Am Kannenhof bis Theodor Mommsen Str.	1	VI	2
CARL-VON-OSSIETZKY-STRASSE	von Theodor Mommsen Str. bis Fritz Haber Str.			
CARL-ZEIB-STRASSE		1	IV	2
CASPERSBROICHER WEG		1	IV	2
CHALONWEG				
CHARLOTTENSTRASSE		1	V	2
CHERUSKERSTRASSE		1	V	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
CHERUSKERSTRAÙE	Weg von der Cheruskerstr.südlich Haus Nr. 26 zum VBW von der Germanenstr. zur Lucasstr. (FI 58 Fs 101)			
CHRISTINAWEG				
CORINTHSTRAÙE		1	IV	1
CORNELIUSSTRAÙE		1	VI	2
CRANACHSTRAÙE		1	IV	2
CRONENBERGER STRAÙE		2	III	1
CRONENBERGER STRAÙE	Wirtschaftsweg von Nr. 35 bis Nr. 43			
CZIMATISPLATZ				
DAHL				
DAHLER STRAÙE	DAHLER STRAÙE von Focher Str. bis einschl. Haus-Nr. 62/63 (Fs 154)	1	V	2
DAHLER STRAÙE	Weg zu den Häusern Dahler Str. 62,64 und Obenflachsberg 9,10,13,76-83,94,110 und zu Focher Dahl 31 (FI 27 Fs 294,317 u.a.)			
DAHLERFELDSTRAÙE		1	IV	1
DAIMLERSTRAÙE		1	V	2
DAMASCHKESTRAÙE		1	V	2
DANZIGER STRAÙE		1	V	2
DE-LEUW-STRAÙE		1	IV	2
DEGENHOF		1	VI	2
DEGENSTRAÙE		1	V	2
DELLE				
DELLENFELD		1	IV	1
DELLENFELD	Verbindungsweg zur Lützowstraße			
DELLER STRASSE		1	IV	2
DELLER STRASSE	Verbindungsweg zwischen Haus-Nr. 70 und 72 zur Gräfrather Straße (FI 40 Fs 15)			
DEMMELTRATHER STRAÙE		1	IV	2
DENISE-LIGIER-WEG	von Umlandstraße bis Chalonweg	1	V	2
DENISE-LIGIER-WEG	ab Chalonweg			
DERFFLINGERSTRAÙE		1	IV	1
DEUSBERG				
DEUSBERGER STRAÙE		1	IV	2
DEUTZERHOFSTRAÙE				
DEUTZMANNSTRAÙE				
DEVARANNESTRAÙE		1	V	2
DIEPENBRUCHER STRAÙE		1	IV	2
DIESELSTRAÙE		1	V	2
DIESELSTRAÙE	Stichweg bei Hs-Nr. 96 zur Haaner Straße			
DIETRICH-BONHOEFFER-STRAÙE		1	VI	2
DIETRICH-BONHOEFFER-STRAÙE	zwischen Dietrich-Bonhoeffer-StraÙe 3 und Katharinenstraße 84/86			
DIETRICH-BONHOEFFER-STRAÙE	Fuß- und Radwege zwischen Katharinenstraße 83 und Dietrich-Bonhoeffer-StraÙe 35			
DIETRICH-BONHOEFFER-STRAÙE	Fuß- und Radwege zwischen 11/13 bis 3/5			
DIETRICH-BONHOEFFER-STRAÙE	Weg zwischen Haus-Nr. 10/12			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
DIETRICH-BONHOEFFER- STRAÙE	Fuß- und Radwege -zwischen Haus Nr. 33/35 bis 3/5 -zwischen Haus Nr. 11/13 bis 3/5 -zwischen Katharinenstr. 84 und Dietrich- Bonhoeffer Str. 35 zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Str. 3 und Katharinenstr. 84/86			
DIETRICHSTRAÙE	bis einschl. Wendehammer (Haus Nr. 13)	1	V	2
DIETRICHSTRAÙE	ab Wendehammer (Haus Nr. 17) bis zum Verbindungsweg zur Hasselstraße Fl. 5 Flst. 82			
DIETRICHSTRAÙE	bis Weg Hasselstraße			
DINGERWEG				
DINGSHAUSER STRAÙE	ab Beethovenstr. bis einschließlich Haus-Nr. 64 /64 a	1	V	2
DINGSHAUSER STRAÙE	ab Haus Nr. 64/64a			
DOHLENWEG	ab Brühler Berg bis Wendepplatz	1	VI	2
DOHLENWEG	ab Wendepplatz bis Brühler Str.			
DOMPFAFFWEG		1	VI	2
DOMPFAFFWEG	Fuß- und Radweg bei Nr. 19/21 zum Stichweg Goudastraße 72 bis 76			
DOMPFAFFWEG	Fuß- und Radweg zu Nr. 30 bis 36			
DOMPFAFFWEG	Fußweg von Nr. 31 zur Goudastraße			
DONAUSTRAÙE		1	IV	1
DÖNHOFFSTRAÙE	von Adlerstr. bis einschl. Dönhoffstr. 5	1	V	1
DÖNHOFFSTRAÙE	von Mangenberger Str. bis einschl. Wendehammer Haus-Nr. 6	1	V	1
DÖNHOFFSTRAÙE	von Mangenberger Str. westwärts bis Dönhoffstr. 5	1	V	1
DÖNHOFFSTRAÙE	hinter Haus Nr. 5 bis Milchstraße			
DORNSIEPEN				
DOROTHEENSTRAÙE	bis einschl. Wendehammer	1	VI	2
DOROTHEENSTRAÙE	Weg neben Haus Nr. 12 zur Schillerstraße (zwischen Haus Nr. 68 u. 70) und hiervon abzweigend zum privaten Verbindungsweg Richtung Kurze Straße vor Haus Schillerstraße 52 c (Gemarkung Dorp, Flur 106, Flurstück 200, 201, 202, 203, 204)			
DORPER STRAÙE		2	IV	1
DORPER STRAÙE	Weg zur Wupperstraße (neben Wupperstraße 32)			
DORPERHOF	Ab Einfahrt bei Burger Landstraße 131 bis einschl. Haus-Nr. 43	1	VI	2
DORPERHOF	Ab Einfahrt bei Burger Landstraße 127 bis Ende; Zufahrt zu den Haus Nr. 13 d - 11 und Haus Nr. 9			
DORPERHOF	Dorperhof Weg zu den Haus-Nr. 18 b, 24 c, 20, 22, 24 bis zur Burger Landstraße			
DORPERHOF	Weg zu Haus-Nr. 28a bis zur Burger Landstraße			
DORPSKOTTEN				
DRACHENFELSSTRAÙE		1	VI	2
DRESDENER STRAÙE		1	VI	2
DROSSELSTRAÙE		1	IV	2
DROSTE-HÜLSHOFF-STRAÙE	von Badstraße bis Kleiststraße	1	IV	2
DÜLTGENSTALER STRAÙE		3	IV	1
DÜLTGENSTALER STRAÙE	Stichweg bei Haus Nr. 14			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
DÜLTGENSTALER STRAÙE	Stichweg bei Haus Nr. 43			
DUNKELNBERGER STRAÙE		1	IV	2
DÜPPELSTRAÙE				
DÜRENER STRAÙE		1	IV	1
DÜRERSTRASSE		1	V	2
DÜSSELDORFER STRASSE		1	II	1
DYCKER FELD		1	IV	1
DYCKER STRASSE	von Lütowstraße bis einschließlich Haus Nr. 113 / 116-118	1	IV	2
DYCKER STRASSE	weiterer Straßenverlauf			
ECKEHARDWEG		1	VI	2
ECKSTRASSE	von Baumstr. bis Haus-Nr. 15	1	VI	2
ECKSTUMPF				
EFEUWEG		1	V	2
EGGENWEG		1	VI	2
EGMONTSTRASSE		1	VI	2
EGMONTSTRASSE	Fußwege			
EHREN				2
EHRENSTRASSE		1	V	1
EIBENWEG	bis Bebauungsende			
EICHENDORFFSTRASSE	jeweils einschließlich Wendehammer	1	VI	2
EICHENSTRASSE		2	IV	1
EICHENSTRASSE	Stichstraße zu den Haus-Nr. 143 bis 131	1	IV	
EICHENSTRASSE	Stichstraße Haus-Nr. 156 bis 174	1	IV	2
EICK				
EIFELSTRASSE		1	IV	1
EIGEN				
EIGENER BERG	von Frankfurter Damm bis Brahmstraße			2
EIGENER FELD				
EILAND		1	II	1
EINSTEINSTRASSE		1	IV	2
EINTRACHTSTRASSE		1	IV	2
EIPAßSTRASSE		1	IV	2
EISENSTRASSE		1	V	2
EISLEBENER STRASSE		1	III	1
ELBESTRAÙE	von Hackhauser Str. bis Lahnstraße	1	V	2
ELBINGER STRASSE		1	VI	2
ELISABETHWEG	von Cronenberger Straße bis einschließlich Wendehammer	1	V	2
ELISABETHWEG	von Wendehammer bis Kuller Straße			
ELISENSTRASSE		1	IV	2
ELLERSTRASSE L 288		2	III	1
ELSA-BRÄNDSTRÖM-STRASSE		1	IV	2
ELSÄSSER STRASSE		1	V	2
ELSTERBUSCH				
ELSTERBUSCHER WEG	von Vockerter Straße bis Bussardweg (einschl. Elsterbuscher Weg Haus-Nr. 46 und 51)			2
ELSTERBUSCHER WEG	ab Haus-Nr. 46 und 51 bis Peresstraße			
EMDENSTRASSE		1	III	1
EMILIENSTRASSE		1	IV	2
EMMASTRASSE		1	V	2
EMSCHERSTRASSE	von Bonner Straße bis Weststraße	1	III	2
EMSCHERSTRASSE	von Weststraße bis Emdenstraße	1	III	1
ENDERSKOTTEN				
ENGELSBERG		1	IV	2
ENTENPFUHL		2	II	1
ENZIANWEG		1	V	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
ENZIANWEG	Teilbereich von Aufderhöher Straße bis Nr. 9/21; Reinigungsgrenze beim Ausbauende	1	V	
ENZIANWEG	Zufahrt zu den Haus-Nr. 41a bis 47; (Reinigungsgrenze Mitte Gebäude Nr. 41 bzw. Beginn des Flurstückes 401)	1	V	
ERASMUSSTRAÙE		1	V	2
ERBENHÄUSCHEN		1	V	2
ERBENHÄUSCHEN	Weg neben Haus Nr. 31 zu den Häusern Nr. 41, 43, 43 a (Gemarkung Dorp, Flur 4, Flurstück 399)			
ERBENHÄUSCHEN	Weg Hasselstraße bis Efeuweg			
ERBSLÖHSTRAÙE		1	V	2
ERF				
ERFER STRAÙE		1	V	2
ERHOLUNGSTRAÙE	bis Nr. 21, Schule	1	IV	2
ERICH-KÄSTNER-WEG				
ERIKAWEG		1	VI	2
ERLENSTRAÙE		1	IV	2
ERNST-BARLACH-STRAÙE		2	IV	1
ERNST-MORITZ-ARNDT-WEG		1	V	2
ERNST-MORITZ-FRANZEN- STRAÙE		1	IV	2
ERNST-WOLTMANN-STRAÙE		1	IV	2
ERZGEBIRGESTRAÙE				
ESCHBACH				
ESCHBACHSTRAÙE	von Solinger Straße bis Burgtalstraße	2	IV	1
ESCHBACHSTRAÙE	Verbindungsweg Stichstraße Eschbachstraße zum Mühlendamm			
ESCHBACHSTRAÙE	Stichstraße von Nr. 52 a bis 40			
ESCHBACHSTRAÙE	Stichwege bei Haus Nr. 16 zur Schloßbergstraße			
ESCHENWEG				2
ESPENWEG		1	VI	2
ESTHERWEG				
EULERWEG	von Eichenstraße bis Cantorweg	1	V	2
EULERWEG	Stichstr. zu Haus-Nr. 3 - 3 f			
FALKENSTRAÙE		1	V	2
FALKENSTRAÙE	Stichstraße zwischen Haus-Nr. 7 und 13	1	VI	
FALLERSLEBENWEG		1	IV	2
FASANENSTRAÙE		1	VI	2
FASANENSTRAÙE	Fußweg zur Locher Straße			
FELDBERGSTRAÙE	von Wendelsteinstraße bis Brockenstraße	1	V	2
FELDBERGSTRAÙE	von Wendelsteinstraße bis Watzmannstraße			
FELDER HOF	von Obenitterstraße bis Nr. 21	1	V	2
FELDER HOF	ab Nr. 21 bis Wittkuller Straße			
FELDER STRAÙE	von Schützenstraße bis Steinacker	1	IV	1
FELDER STRAÙE	von Steinacker bis Theegartener Straße	1	IV	2
FELDSTRAÙE				
FEUERBACHSTRAÙE				
FICHTESTRAÙE		1	VI	2
FINKENSTRAÙE	bis Argonner Weg	1	V	2
FINKENSTRAÙE	ab Argonner Weg bis Wachtelstr.			
FISCHEWEG				
FLENSBURGER STRAÙE		1	V	2
FLEUßMÜHLE				
FLIEDERWEG	von Gillicher Straße bis Enzianweg	1	V	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
FLIEDERWEG	von Enzianweg bis Ausbauende			
FLOCKERTSHOLZER WEG				
FLORASTRAßE	ab Oststraße bis Haus-Nr. 49/54	1	IV	2
FLORASTRAßE	von Goerdeler Str. bis Oststraße	1	IV	1
FLORASTRAßE	Weg zu den Haus-Nr. 51 bis 62 (Flur 12 Flurst. 98)			
FLORETTWEG		1	VI	2
FLURSTRAßE		1	IV	2
FOCHER DAHL	bis Bebauungsende			
FOCHER STRAßE		2	III	1
FOCHER STRAßE	von Holbeinstraße bis Demmeltrather Straße	2	IV	1
FÖHRENSTRAßE		1	VI	2
FÖHRENSTRAßE	Verbindungsweg zur Oststraße			
FONTANESTRAßE		1	V	2
FONTANESTRAßE	Weg neben Nr. 11 zur Borchertstraße			
FORSTSTRAßE	von Düsseldorfer Straße bis Talstraße	1	III	1
FORSTSTRAßE	von Talstraße bis Südstr.	1	III	2
FORSTSTRAßE	von Südstraße bis Hackhauser Straße	1	IV	2
FORSTSTRAßE	von Hackhauser Straße bis Nr. 80			
FRANKENPLATZ		1	IV	2
FRANKENSTRAßE		2	III	1
FRANKENSTRAßE	von Focher Str. bis Spielfläche (alter Straßenverlauf)	2	IV	2
FRANKENSTRAßE	Stichweg zu den Häusern 86, 86 a, 88, 88 a			
FRANKENSTRAßE	Stichweg zu den Häusern 74,76 a			
FRANKFURTER DAMM		2	IV	1
FRANKLINPLATZ		1	IV	2
FRANKLINPLATZ	Platzanlage vor Haus-Nr. 4 und 5			
FRAUNHOFERSTRAßE		1	IV	2
FREIHEITSTRAßE		1	V	2
FREILIGRATHSTRAßE		2	IV	1
FRIEDENSTRAßE		2	III	1
FRIEDENSTRAßE	Stichstraße von Nr. 130/132			
FRIEDENSTRAßE	Stichstraße zwischen Nr. 137 und 141 bis Haus Nr. 137 b			
FRIEDRICH-ALBERT-LANGE- STRAßE		1	V	2
FRIEDRICH-EBERT-STRAßE	von Haus Nr. 161-177 (Fußgängerzone)	2	II	1
FRIEDRICH-EBERT-STRAßE	von Holbeinstraße bis Weyerstr.	2	III	1
FRIEDRICH-EBERT-STRAßE	von Haus Nr. 210 bis 226 A	2	IV	2
FRIEDRICH-ENGELS-WEG		1	V	2
FRIEDRICH-WILHELM-STRAßE	von Mittelgönrather Straße bis Untengönrather Straße	1	IV	2
FRIEDRICH-WILHELM-STRAßE	von Kreuzweger Straße bis Haus Nr. 9/10	1	V	2
FRIEDRICH-WILHELM-STRAßE	von Dingshauser Straße bis Kreuzweger Straße	1	IV	2
FRIEDRICH-WILHELM-STRAßE	von Dingshauser Straße bis Haus Nr. 59/60	1	IV	2
FRIEDRICHSAUE				
FRIEDRICHSTAL	von Friedrichstaler Str. bis Friedrichsaue			
FRIEDRICHSTAL	von Friedrichstaler Str. bis Untenrüden			1
FRIEDRICHSTALER STRAßE				1
FRIEDRICHSTRAßE		2	III	1
FRIEDRICHSTRAßE	Weg zu Haus Nr. 6 (Flur 21 Flst. 20,34 tlw.)			
FRIESENSTRAßE				
FRITZ-HABER-STRAßE	bis Nr. 22	1	VI	2
FRITZ-HABER-STRAßE	(Stichweg zwischen Nr. 12/16)			
FRITZ-HABER-STRAßE	(Stichweg von Nr. 15 nach Henri-Dunant-Straße)			
FRITZ-HABER-STRAßE	(Stichweg nach Theodor-Mommsen-Straße)			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
FRITZ-REUTER-STRAÙE		1	V	2
FRONHOF	von Küstergasse bis Klosterwall	1	II	1
FRONHOF	von Hauptstraße bis zur Treppe nördlich der Stadtkirche (nur Fußweg daher kein WD)	1	II	
FRONHOF	Stichstraße entlang Nr. 14 bis 17 einschließlich der Treppe nördlich der Stadtkirche	1	II	1
FRÜHLINGSTRAÙE		1	VI	2
FUCHSWEG		1	VI	2
FUCHSWEG	Fußweg zur Locher Straße			
FUHR				
FUHRSTRAÙE		1	IV	1
FÜRKELTRATH				
FÜRKER IRLEN		1	IV	2
FÜRKER STRAÙE		1	V	2
FÜRKERFELDSTRAÙE		1	IV	2
GABELSBERGER STRAÙE		1	IV	2
GABELSTRAÙE		1	VI	2
GARNISONSTRAÙE	von Gerberstr. Gräfrather Markt	1	IV	2
GARNISONSTRAÙE	von Wuppertaler Str. bis Gerberstr.	1	IV	1
GARTENSTRAÙE		1	V	2
GÄRTNERSTRAÙE	von Schreinerstr. bis Hs-Nr. 11/12 bzw. zweiter Einfahrt Maurerstraße	1	V	2
GÄRTNERSTRAÙE	von Jakobshäuschen bis Hs-Nr. 65			
GÄRTNERSTRAÙE	von Haus Nr. 11/12 bis Haus-Nr. 45/46			2
GARZENHAUS				
GASSTRAÙE		2	IV	1
GASSTRAÙE	Stichstraße zwischen Nr. 35 und 37	1	VI	2
GASSTRAÙE	Stichweg zwischen Nr. 9 und 11			
GAUÙWEG		1	V	2
GEBHARDTSTRAÙE		1	V	2
GEIBELSTRAÙE	von Merscheider Straße bis Fürker Straße	1	V	2
GEIBELSTRAÙE	von Fürker Str. bis Gellertstraße			
GEILENBERG				
GEILENBERGER WEG		1	V	2
GELLERTSTRAÙE		1	IV	2
GEORG-HERWEGH-STRAÙE		1	V	2
GEORGESTRAÙE	von Schenkendorfstraße bis Demmeltrather Straße	1	V	2
GEORGESTRAÙE	von Demmeltrather Straße bis Irler Straße			
GERANIENWEG		1	VI	2
GERBERSTRAÙE	von Garnisonstraße bis Huttenstraße	1	IV	1
GERBERSTRAÙE	von Gräfrather Markt bis Huttenstraße	1	IV	2
GERHARD-HEBBORN-STRAÙE		1	VI	2
GERHART-HAUPTMANN-STRAÙE		1	VI	2
GERICHTSTRAÙE	von Lindenstr. bis Werwolf	1	V	2
GERICHTSTRAÙE	von Lindenstr. bis Malteser Str.			
GERMANENSTRAÙE		3	III	1
GERMANENSTRAÙE	Zufahrt zur Kleingartenanlage (Gem. Wald, Flur 58, Flurst. 2, und Fl. 51, Flurst. 1)			
GERNOTWEG		1	V	2
GERTRUDISSTRAÙE	von Cronenberger Str. bis Agnesstr.	1	V	2
GESUNDHEITSTRAÙE				
GILLICHER STRAÙE	von Aufderhöher Straße bis Holzhof	1	V	2
GILLICHER STRAÙE	von Holzhof bis Eickenberg			
GINSTERWEG		1	V	2
GINSTERWEG	Fußwege			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
GISELHERWEG		1	VI	2
GLÄßNERSTRASSE		1	IV	1
GLEIWITZER STRASSE		1	V	2
GLOCKENSTRASSE		1	IV	1
GLUCKSTRASSE		1	VI	2
GLÜDER				
GLÜDERSTRASSE K004				1
GOEBENSTRASSE		1	V	2
GOERDELERSTRASSE		2	II	1
GOETHESTRASSE		1	V	2
GOLDBERGER WEG		1	V	2
GOLDBERGER WEG	Verbindungsweg bei Nr. 44 bis 46 zum Schönfelder Weg			
GOLDBERGER WEG	Verbindungsweg nach Börkhaus bis Ausbauende beim Haus Gröditzberg 16			
GOLDSTRASSE		1	IV	2
GÖNRATHER STRASSE				
GOTENSTRASSE		3	IV	1
GÖTSCH				2
GOTTFRIED-KINKEL-WEG		1	IV	2
GOTTLIEB-HEINRICH-STRASSE		1	IV	2
GOUDASTRASSE	Stichweg zu Nr. 56 bis 68	1	VI	
GOUDASTRASSE	Stichweg zu Nr. 45 bis 51	1	VI	
GOUDASTRASSE	Stichweg zu Nr. 72 bis 76	1	VI	
GOUDASTRASSE		1	V	2
GOUDASTRASSE	Fuß- und Radweg entlang Nr. 45 bis 51			
GOUDASTRASSE	Fuß und Radweg entlang Nr. 29 und 31 zum Spielplatz			
GOUDASTRASSE	Fuß- und Radweg von Nr. 68 zum Zaunkönigweg 9/15			
GRABBESTRASSE		1	IV	2
GRABENSTRASSE		1	V	2
GRAF-ADOLF-STRASSE		1	VI	2
GRAF-ENGELBERT-STRASSE	von Kölner Straße bis Birker Straße	3	III	1
GRAF-ENGELBERT-STRASSE	von Birker Straße bis Elisenstraße	1	IV	2
GRAF-WILHELM-PLATZ		1	II	2
GRÄFRATHER MARKT		1	III	2
GRÄFRATHER STRASSE	bis Nr. 55/62 einschl.	1	IV	2
GRÄFRATHER STRASSE	von Fallerslebenweg bis Straucher Str.			2
GRENZSTRASSE	ab Laibacher Straße bis Stadtgrenze Haan (Ohligser Straße)			
GREUEL				
GRILLPARZERSTRASSE		1	V	2
GRILLPARZERSTRASSE	Stichweg zu Nr. 4 bis 10	1	VI	
GRILLPARZERSTRASSE	Stichweg zu Nr. 12 bis 18			
GRILLPARZERSTRASSE	Stichweg zu Nr. 20 bis 26			
GRIMMSTRASSE	bis Ausbauende	1	IV	2
GRÖDITZBERG		1	VI	2
GRÜNBAUMSTRASSE		2	IV	1
GRUND				
GRUNDSTRASSE	bis Wielandstraße	1	V	2
GRUNDSTRASSE	ab Wielandstraße bis Bebauungsende			
GRÜNENTAL				
GRÜNEWALDER STRASSE B 229		2	III	1
GRÜNSTRASSE	von Düsseldorfer Straße bis Talstraße	1	III	1
GRÜNSTRASSE	von Talstraße bis Südstraße	1	III	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
GUNTHERSTRAÙE		1	IV	2
GÜTCHEN				
GUTENBERGSTRAÙE		1	VI	2
HAANER BERG	bis Klommenberg	1	V	2
HAANER BERG	ab Klommenberg bis Ittetalstraße			
HAANER STRAÙE	von Kreuzung Bayerter Str. bis Ittetalstr.	2	IV	1
HAANER STRAÙE	von Freiheitsstr. bis Kreuzung Bayerter Str.	1	V	2
HAANER STRAÙE	von Ittetalstraße bis Haus Nr. 175			
HAASENMÜHLE				
HACKETÄUERSTRAÙE		1	IV	1
HACKHAUSER STRAÙE		2	III	1
HAGEDORNWEG	von Wiefeldick bis Einmündung Holunderweg	1	V	2
HAGEDORNWEG	von Holunderweg bis Haus Nr. 35			
HAGENSTRAÙE		1	VI	2
HAHNENHAUS				
HAHNENHAUSSTRAÙE		1	V	2
HAHNSTRAÙE	von Wermelskirchener Str. bis Waldstr.			2
HAHNSTRAÙE	ab Waldstraße bis Ende			
HALFENWEIERPLATZ				
HALFESWEG		1	V	2
HAMBURGER STRAÙE		1	V	2
HAMMERFELDWEG	von Hossenhauser Straße bis einschließlich Nr. 10/11			
HAMMERSTRAÙE	bis Bebauungsende	1	V	2
HÄNDELSTRAÙE		1	V	2
HANSASTRAÙE		3	IV	2
HANS-KEßLER-STRAÙE	von Erlenstraße ganz			
HANS-KEßLER-STRAÙE	Fußweg neben Haus-Nr. 39 zur Potzhofer Straße			
HARTMANNSTRAÙE		1	V	2
HARTMANNSTRAÙE	Weg neben Haus Nr. 15 zur Schelerstraße (neben Haus Nr. 5) (Gemarkung Wald, Flur 15, Flust. 411)			
HASENCLEVERSTRAÙE		3	IV	1
HASENCLEVERSTRAÙE	Stichstraße bei Haus-Nr. 46 bis einschließlich Wendeplatz	1	V	2
HASENCLEVERSTRAÙE	Weg zu den Häusern 11 bis 17 b			
HASSELDELLER WEG				
HASSELSTRAÙE		1	IV	1
HASSELSTRAÙE	Fuß- und Radweg beginnend zwischen Hasselstr. 164/168 bis zum Flurstück 135 (Flur 5 Flurstück 94)			
HASSELSTRAÙE	Fuß- und Radweg beginnend zwischen Hasselstr. 184/190 zum Sportplatz (Flur 5 Flurstück 86)			
HASSELSTRAÙE	Fuß- und Radweg beginnend neben Hasselstr. 118 bis zum Flurstück 311 (Flur 4 Flurstück 307)			
HASSELSTRAÙE	Fuß- und Radweg beginnend zwischen Hasselstr. 208 und Dietrichstr. 22 zur Dietrichstr. Als Verbindungsweg (Flur 5 Flurstück 82)			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
HASSELSTRAÙE	Fuß- und Radweg beginnend zwischen Erbenhäuschen 90 und Hasselstr. 102; weiter verlaufend hinter der Rolandstr. 4-14; Hasselstr. 132,140,142,148,150,156,160,162,166,168,170 bis 174 a (Flur 4 Flurstücke 64,63,302,348,311 sowie Flur 5 Flurstücke 135,136)			
HÄSTEN				2
HÄSTENER WEG		1	V	2
HÄSTENER WEG	Stichstraße zu den Häusern Nr. 51 a - 51 d und 53 b bis 53 g (Fl 42 Fs 760,715,718)	1	VI	
HÄSTENER WEG	Weg zu den Häusern Nr. 10 a, 12, 14, 16, 18, 20, 20 a, 22, 24 (Fl 42 Fs 753)			
HAUFFSTRAÙE				2
HAUMANNSTRAÙE		1	IV	2
HAUPTSTRAÙE		1	II	1
HAYNAUER WEG		1	VI	2
HEBBELSTRAÙE		1	VI	2
HECKENER STRAÙE	bis Ende einschl. Wendehammer	1	VI	2
HEGELRING		1	IV	2
HEIDBERG				
HEIDE				
HEIDER HOF		1	IV	1
HEIDSTRAÙE		1	IV	2
HEILER STRAÙE	bis Bebauungsende			
HEILIGENSTOCK		1	III	1
HEILIGENSTOCK	Stichstraße zu Nr. 34 a bis 36	1	IV	2
HEILIGER BORN		1	VI	2
HEINESTRAÙE		1	III	2
HEISTERBUSCH		1	VI	2
HELENENSTRAÙE		1	V	2
HELIOSWEG				
HELMHOLTZSTRAÙE		1	VI	2
HELSINKISTRÄÙE	Weg entlang Nr. 22 bis 28 a	1	VI	2
HELSINKISTRÄÙE		1	VI	2
HELSINKISTRÄÙE	Weg entlang Nr. 21, 29, 34	1	VI	2
HELSINKISTRÄÙE	Weg entlang Nr. 4, 10, 16	1	VI	2
HELSINKISTRÄÙE	Weg entlang Nr. 1, 3, 7	1	VI	2
HELSINKISTRÄÙE	Weg zu Nr. 17 a			
HENCKELSSTRAÙE		1	IV	1
HENRI-DUNANT-STRAÙE		1	IV	2
HENRIETTENSTRAÙE		1	V	2
HENSBERG				
HENSHAUSERFELD	Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-StraÙe 100-104	1	V	
HENSHAUSERFELD		1	V	2
HENSHAUSERFELD	Stichweg zur Heukämpchenstraße			
HENSHAUSERFELD	Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-StraÙe 84-86			
HENSHAUSER STRAÙE		1	IV	2
HERBERGER STRAÙE		3	IV	1
HERDERSTRAÙE	von Haus-Nr. 8 bis Wachtelstraße	1	V	2
HERESBACHSTRAÙE		1	IV	1
HERIBERTWEG				
HERMANN-HESSE-WEG	von Höhscheider Straße bis Alemannenstraße	1	VI	2
HERMANN-HESSE-WEG	ab Alemannenstraße bis Friedenstraße			
HERMANN-LÖNS-WEG	von Schwanenstr. bis Teichstraße	3	IV	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
HERMANN-LÖNS-WEG	von Teichstr. bis Bebauungsende			
HERMANN-MEYER-STRASSE		1	V	2
HERMANNSTRASSE		1	V	2
HERMELINSTRASSE	von Gläßnerstr. bis einschließlich Haus-Nr. 81/90	1	VI	2
HERMELINSTRASSE	von Josefstr. bis Gläßnerstr.	1	VI	1
HERMELINSTRASSE	ab Haus-Nr. 81/90			
HERTZWEG		1	VI	2
HERTZWEG	Weg neben Haus Nr. 10 zum Pfaffenberger Weg (zwischen Haus Nr. 52 und 56) (Gemarkung Dorp, Flur 41, Flurst. 325)			
HERZOGSTRASSE		1	V	2
HESSENWEG		1	VI	2
HEUKÄMPCHENSTRASSE		2	IV	2
HILDEBRANDSTRASSE		1	V	2
HILDENER STRASSE L85		2	III	1
HILDENER STRASSE L85	Weg von Hildener Straße zum Schlachthof bis Hamburger Straße	1	V	2
HILDENER STRASSE L85	Weg von Hildener Straße zum Schlachthof von Hamburger Straße bis Ende			
HILDENER STRASSE L85	Verbindungsweg (V 520) neben Haus-Nr. 19 bis Lübecker Straße			2
HILLINGWEG				
HIMBEERWEG				
HINDENBURGPLATZ		3	IV	2
HINGENBERG				
HINTENMEISWINKEL				
HINTENMEISWINKELER WEG	von Börsenstraße bis Tellstraße	1	IV	1
HINTENMEISWINKELER WEG	von Tellstraße bis Kulle			2
HINTENMEISWINKELER WEG	ab Kulle bis Ende			
HOCHSTRASSE		1	IV	2
HÖFCHEN				
HOFFNUNG	von Mangenberger Straße bis einschl. Haus Nr. 14/15	1	VI	2
HOFGERICHTSWEG	von Bayerter Straße bos Monhofer Feld	1	IV	1
HOFGERICHTSWEG	ab Monhofer Feld bis Prinzenstraße	1	IV	2
HOFSTRASSE		1	IV	2
HÖHE				
HOHENFRIEDBERGER STRASSE				
HOHENSCHIED				
HÖHER HEIDE	von Nußbaumstraße bis Erikaweg	1	VI	2
HÖHER STRASSE		2	IV	1
HOHLEPUHLER WEG				
HOHLSTRASSE		1	IV	1
HÖHMANNBERG				
HÖHRATH	von Angerscheid bis Buswendeplatz	1	V	1
HÖHRATH	ab Buswendeplatz			
HÖHSCHIEDER FELD		1	VI	2
HÖHSCHIEDER HOF		1	VI	2
HÖHSCHIEDER HOF	Fuß- und Radweg bei Nr. 16 zum Höhschieder Feld			
HÖHSCHIEDER HOF	Fuß- und Radweg von Nr. 55 zur Bauermannskulle			
HÖHSCHIEDER STRASSE		2	IV	1
HÖHSCHIEDER WEG		2	IV	1
HÖHSCHIEDER WEG	Stichstraße nordwestlich Nr. 39	1	V	1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
HOLBEINSTRASSE	von Focher Straße bis Wittkuller Straße	2	IV	1
HOLBEINSTRASSE	von Wittkuller Straße bis Gräfrather Straße	2	IV	2
HÖLDERLINSTRASSE		1	IV	2
HOLLEWEG				2
HOLSTEINER STRASSE		1	V	2
HOLUNDERWEG	von Hagedornweg bis Am Bergelchen	1	V	2
HOLZ				
HOLZHOF	is Bebauungsende			
HOLZKAMP				
HOLZKAMPER WEG				
HOPPENBÖCKEN				
HOSSENHAUSER STRASSE		2	IV	1
HÜBBEN				
HUBERTUSSTRASSE		2	III	1
HÜGELSTRASSE				2
HUGO-SCHAAL-WEG		1	V	2
HÜLSEN	von Uferstraße bis 57 a bis Hülsen 26	1	VI	
HUMBOLDTSTRASSE		1	V	2
HUNSRÜCKSTRASSE		1	IV	2
HUTTENSTRASSE		1	IV	1
IM OHLIGS L288		2	III	1
IM WÖLL	von Bergerstraße bis Hs-Nr. 32			
IN DEN LOCHER WIESEN		1	VI	2
IN DER FREIHEIT		1	III	2
INDUSTRIESTRASSE		1	V	2
INGRIDWEG				
IRLEN				
IRLER HOF	von Untenhöhscheid bis Kohlsberger Straße			1
IRLENFELD		1	V	2
IRLER STRASSE		1	V	2
ITTERBERGER STRASSE		1	V	2
ITTERSTRASSE		1	V	2
ITTERTALSTRASSE	von Talblick bis Stadtgrenze Haan	2	IV	1
ITTERTALSTRASSE	von Bausmühlenstr. bis Obenitterstraße	1	IV	2
ITTERTALSTRASSE	von Obenitterstraße bis Talblick	1	IV	1
JÄGERSTRASSE	von Ahornstraße bis Hildebrandstraße	1	V	2
JÄGERSTRASSE	von Ahornstraße bis Wuppertaler Str.			
JAHNSTRASSE		1	V	2
JAKOBSHÄUSCHEN	von Mangenberg Straße bis Berg-Isel-Weg			2
JAKOBSHÄUSCHEN	Stichweg zur Gärtnerstraße 65-69 sowie 64,66			
JAKOBSHÄUSCHEN	Stichweg zu Jakobshäuschen 9 A und zur Reiderstraße			
JASPERSSTRASSE	ab Nr. 13 bis Schelerstraße	1	V	2
JASPERSSTRASSE	Weg neben Jasperstraße 7 zum Weg Schelerstraße (Gemarkung Wald, Flur 41, Flurst. 70)			
JOHANNISSTRASSE		1	III	
JOHÄNNTGESBRUCH				
JOHÄNNTGESBRUCHER WEG				2
JÖRGENSENFELD		1	VI	2
JOSEFSTAL				
JOSEFSTRASSE		1	V	1
JUNKERSTRASSE		1	IV	2
KAMPER STRASSE L141		2	III	1
KANALSTRASSE		1	IV	2
KANTSTRASSE		1	IV	2
KARL-HABERLAND-STRASSE		1	VI	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
KARL-SCHURZ-WEG		1	V	2
KARLSTRAÙE		1	VI	2
KÄRNTENER STRAÙE		1	IV	2
KAROLINENWEG				
KASERNENSTRAÙE		1	III	2
KASERNENSTRAÙE	Stichstraße zwischen Nr. 19 und 21			
KASINOSTRAÙE	von Hauptstraße bis Goerdelerstraße	1	II	1
KASINOSTRAÙE	von Goerdelerstraße bis Oststraße/Unter St. Clemens	1	III	1
KASINOSTRAÙE	von Oststraße/Unter St. Clemens bis Klauberger Straße	1	IV	2
KASPARSTRAÙE		2	III	1
KASTANIENWEG	bis Bebauungsende			
KATHARINENSTRAÙE		1	V	2
KÄTHE-KOLLWITZ-WEG		1	VI	2
KÄTTERNBERGER STRAÙE		2	III	1
KATZBACH	von Wachtelstraße bis Finkenstraße			2
KAUFFUNGER WEG		1	VI	2
KELDERSSTRAÙE	von Forststraße bis Kieler Straße	1	III	1
KELDERSSTRAÙE	Stichweg zum Hochbunker	1	V	2
KEPLERWEG		1	V	2
KETZBERGER STRAÙE		1	IV	2
KEUSENHOF				
KIEBITZWEG		1	V	2
KIEBITZWEG	Fuß- und Radweg zur Eichenstraße und dessen Verbindungswege zum Bachstelzenweg 6/8, 8/10, und bei Nr. 12			
KIEFERNSTRAÙE		1	V	2
KIELER STRAÙE		2	III	1
KIESBUCKEL				
KIRBERGER STRAÙE		1	IV	2
KIRCHGASSE		1	IV	
KIRCHPLATZ		1	II	1
KIRCHSTRAÙE		1	II	1
KIRCHTREPPE		1	V	
KIRSCHBAUMER HOF	von Friedrichstr. bis Neckarstraße	1	V	
KIRSCHBAUMER HOF	ab Neckarstraße			
KIRSCHBAUMER STRAÙE		1	IV	1
KIRSCHBAUMER STRAÙE	Verbindungswege zwischen Haus-Nr. 88 bis Kotter Str. 53			
KIRSCHHEIDER STRAÙE		1	V	2
KLAUBERG				
KLAUBERGER STRAÙE		1	IV	1
KLAUBERGER STRAÙE	Stichweg zu den Haus-Nr. 60-68 (Fl 104 Fs 188)			
KLEIBERWEG		1	V	2
KLEIBERWEG	Fuß- und Radweg zur Brühler Straße bei Nr. 201			
KLEIBERWEG	Fuß- und Radweg zu Nr. 21 und zur Brühler Straße bei Nr. 205a/207a			
KLEIN-HEIPERTZ				
KLEINE KAMPER STRAÙE		1	V	2
KLEINE STRAÙE		1	V	2
KLEINENBERGER STRAÙE	von Beethovenstr. bis Zeppelinstraße	2	IV	1
KLEINENBERGER STRAÙE	von Zeppelinstr. bis Lehner Str.			
KLEISTSTRAÙE		1	IV	2
KLEMENS-HORN-STRAÙE		1	IV	2
KLINGENSTRAÙE		2	IV	1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
KLINGENSTRAÙE	Stichweg zwischen den Häusern Nr. 103 und 105 (Gem. Dorp, Flur 93, Flurst. 494)			
KLOMMENBERG		1	V	2
KLOSTERHOF		1	V	2
KLOSTERWALL		1	II	1
KÖCHERSTRAÙE	Henckelstraße bis Worringer Straße	1	V	2
KÖCHERSTRAÙE	Worringer Straße bis Obenpilghausen			
KOHLBUSCH		1	VI	2
KOHLERFELD		1	V	2
KOHLERFELD	Stichweg zwischen den Häusern Nr. 31 und 32 zum Spielplatz			
KOHLFURTH	bis Bebauungsende			
KOHLFURTH STRAÙE	von Kohlfurth bis Haus-Nr. 19/41			
KOHLFURTH STRAÙE	von Haus Nr. 30 bis Auer Weg			
KOHLBERGER STRAÙE				1
KÖLNER STRAÙE		2	II	1
KÖLNER STRAÙE	von Kölner Straße 138 bis Hauptstraße (Fußgängerzone bis einschl. Kölner Str. 150)	1	II	1
KOLUMBUSSTRAÙE	von Richard-Wagner-StraÙe bis Flensburger Straße	1	V	2
KÖNIGGRÄTZER STRAÙE		1	V	2
KÖNIGSBERGER STRAÙE		1	V	2
KÖNIGSMÜHLE		1	VI	
KÖNIGSMÜHLE	Stichweg zu den Häusern Nr. 5 und 7			
KÖNIGSMÜHLER WEG		1	V	2
KONRAD-ADENAUER-STRAÙE		2	II	1
KOPERNIKUSWEG	bis einschließlich Haus-Nr. 34/36 und 31 einschl. Flurstücke 606, 611	1	V	2
KOPERNIKUSWEG	Verbindungsweg zum Hästener Weg, Flur 42 Flurstück. 605			
KÖRNERSTRAÙE		1	IV	2
KORNSTRAÙE	von Weyerstraße bis einschl. Nr. 19 (Flurstück 70)	1	V	2
KORNSTRAÙE	ab Hs-Nr. 19 weiterer Straßenverlauf			
KOTTENDORFER STRAÙE		2	IV	1
KOTTENDORFER STRAÙE	außer Stichstraße			
KOTTER FELDWEG		1	VI	2
KOTTER HAMMER				
KOTTER STRAÙE	Stichstraße zu den Hs-Nr. 2 bis 22	1	III	2
KOTTER STRAÙE	von Weyersberger Str. bis Mangenberg Str.	2	III	1
KOTTER STRAÙE	Verbindungsweg zur Ernst-Woltmann-StraÙe			
KOTTERHEIDBERG	bis Bebauungsende			
KOTTERMÜHLENSTRAÙE		1	V	2
KOTZERTER STRAÙE				1
KOVELENBERG	bis Bebauungsende			
KRAHENHÖHER WEG	von Schaberger Straße bis einschl. Haus-Nr. 23			2
KRANICHWEG	bis einschl. Wendehammer	1	V	2
KRANICHWEG	ab Wendehammer bis Ausbauende			
KRAUSEN				
KRAUSENER STRAÙE		1	V	2
KRAUTSTRAÙE	von Adolf-Clarenbach-Str. bis Menzelstr.	1	V	2
KREBSWEG	von Kempen bis Wassermannweg			
KREUZSTRAÙE		1	V	2
KREUZWEGER STRAÙE		1	V	2
KRIEMHILDENSTRAÙE		1	V	2
KRONENSTRAÙE		1	IV	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
KRONPRINZENSTRAÙE		2	III	1
KRÜDERSHEIDE				
KUCKESBERG				
KUCKESBERGER WEG				
KÜLF				2
KULLE				
KÜLLERSBERG		1	V	2
KULLER STRAÙE		2	III	1
KÜPPERSFELD		1	V	2
KÜPPERSFELD	StichstraÙen (Flur 102, Flurstücke 81 + 86)			
KURFÜRSTENSTRAÙE		1	IV	1
KURZE STRAÙE		1	V	2
KÜSTERGASSE		1	II	1
KYFFHÄUSERSTRAÙE		1	IV	
KYLLMANNWEG	von Merscheider StraÙe bis einschl. Nr. 33	1	IV	2
KYLLMANNWEG	Stichweg neben Haus Nr. 25			
LACHER FELD				
LACHER STRAÙE	von BörsenstraÙe bis einschließlich Nr. 59/62	1	IV	1
LACHER STRAÙE	von 59/62 bis Wippe			1
LAHNSTRAÙE		1	V	2
LAIBACHER STRAÙE		1	V	2
LAIKEN		1	VI	2
LANDHAUSSTRAÙE				
LANDWEHRSTRAÙE	von Aufderhöher Str. bis Nr. 56/Flurstück 288 ganz	2	IV	1
LANDWEHRSTRAÙE	Stichweg in Höhe Nr. 42			
LANGHANSSTRAÙE	von Bonner Str. bis Langhansstr. 20	2	IV	1
LANGHANSSTRAÙE	ab Hs-Nr. 20 bis Stadtgebiet Haan			1
LEHMBRUCKSTRAÙE	von Krausener StraÙe bis einschl. Wendeplatz	1	V	2
LEHMKUHLE				2
LEHN	von BrucknerstraÙe bis Hs-Nr. 59			
LEHNER STRAÙE		1	IV	1
LEICHLINGER STRAÙE K001				1
LEIPNIZSTRAÙE		1	V	2
LEIPZIGER STRAÙE	von Caspersbroicher Weg bis Wendeplatz	1	V	2
LEIPZIGER STRAÙE	Stichweg bei Hs-Nr. 36 zur WeyerstraÙe			
LENBACHSTRAÙE	einschl. Wendeplatz	1	VI	2
LENNESTRAÙE		1	III	1
LERCHENSTRAÙE		1	V	2
LESSINGSTRAÙE				
LIEBERMANNSTRAÙE		2	IV	1
LIEBIGSTRAÙE		1	V	2
LILIENSTRAÙE		1	V	2
LILIENTHALSTRAÙE		1	V	2
LIMMINGHOFER STRAÙE				2
LINDE				
LINDENBAUMSTRAÙE		1	IV	2
LINDENHOF				
LINDENSTRAÙE		1	V	2
LINDERSBERG				
LINDGESFELD		1	IV	1
LINGMANNSTRAÙE		1	V	2
LINKGASSE		1	II	1
LIPPESTRAÙE		1	III	2
LOCHBACHSTRAÙE				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
LOCHER BÜSCHCHEN	von Locher Kotten bis einschl. Haus-Nr. 30/Garagen Fs 179 ua Wendepplatz	1	VI	
LOCHER BÜSCHCHEN	ab Wendepplatz in südwestlicher Richtung ab Haus-Nr. 31 bis Beginn Privatstrasse bei Locher Kotten 21			
LOCHER KOTTEN	von Locher Straße bis Höher Straße	1	IV	2
LOCHER STRAÙE	von Beethovenstraße bis Locher Kotten	1	IV	2
LOCHER STRAÙE	von Wiedenkamper Straße bis Egmontstraße	1	IV	2
LOCHER STRAÙE	von Locher Kotten bis Egmontstraße			
LOHDENBERG				
LÖHDORF	von Goldberger Weg bis Ausbauende	1	VI	2
LÖHDORFER FELD				
LÖHDORFER STRAÙE	ab Friedenstraße	2	IV	1
LÖHDORFER STRAÙE	von Aufderhöher Straße bis Friedenstraße	2	III	1
LÖHDORFER STRAÙE	Weg zu den Häusern 143 a, b, c			
LORTZINGSTRAÙE		1	V	2
LOTHARSTRAÙE		1	VI	1
LOTSENSTRAÙE		1	V	2
LÖWENBURGSTRAÙE		1	VI	
LÜBECKER STRAÙE	ab Verbindungsweg (V 520) von der Hildener Str. neben Haus-Nr. 19 bis Grenzstraße			2
LUCASSTRAÙE	von Frankenstr. bis Obenscheidt bzw. Haus Nr. 31/31a/b ganz	1	V	2
LUCASSTRAÙE	ab Obenscheid bis Schlagbaumer Str.			
LÜDERITZWEG		1	V	2
LUDWIG-RICHTER-WEG				
LUDWIGSDORFER WEG		1	VI	2
LUDWIGSDORFER WEG	Stichstraße bei Haus-Nr. 19/28 zum Schönfelder Weg			
LUDWIGSTRAÙE		1	V	2
LUISENSTRAÙE		3	IV	1
LÜNESCHLOÙSTRAÙE	ganz und Stichstraße südwestlich von Nr. 40	1	IV	1
LÜTZOWSTRAÙE	ab Alleestr. bis Heider Hof	2	IV	1
LÜTZOWSTRAÙE	ab Melanchthonstr. bis Stadtgrenze Wuppertal	2	IV	1
LÜTZOWSTRAÙE	Verbindungsweg zur Nibelungenstraße (Einfahrt bei Lützwowstr. 7; Ausgang bei Nibelungenstr. 69; Fl 44 Fs 18)			
LÜTZOWSTRAÙE	ab Heider Hof bis Melanchthonstr.			
LÜTZOWSTRAÙE	Weg nach Steinbeck			
MAGNOLIENWEG		1	V	2
MAINAUWEG				
MAINSTRAÙE		1	V	2
MALTESERSTRAÙE	von Goerdelerstrasse bis Schwertstrasse	1	IV	1
MALTESERSTRAÙE	Stichstraße zu Nr. 21/23 a	1	IV	
MANGENBERGER STRAÙE	von Kreuzung Mangenberg bis Einmündung Kotter Straße	2	III	1
MANGENBERGER STRAÙE	ab Kotter Straße	2	IV	1
MANKHAUSER STRAÙE		1	IV	2
MARGARETENSTRAÙE		1	IV	2
MARIENSTRAÙE		1	VI	2
MARKTSTRAÙE		1	V	2
MARSCHNERWEG		1	V	2
MARSSTRAÙE		1	V	
MARTIN-LUTHER-STRAÙE		2	IV	1
MARTINSTRASSE	von Untengönrather Straße bis Hs-Nr. 61	1	IV	1
MARTINSTRASSE	von Hs-Nr. 61 bis Olgastraße			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
MASCHINENSTRAÙE				2
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRAÙE		1	VI	2
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 42 bis 82	1	VI	2
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 84 bis 90			
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 6 bis 22			
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 26 bis 34			
MAUBESHAUSER STRAÙE		1	V	2
MAURERSTRAÙE		1	V	2
MAX-LEVEN-GASSE		1	III	2
MAX-PLANCK-STRAÙE		1	V	2
MEIGEN	von Meigener Straße bis Akazienweg	1	V	2
MEIGEN	ab Akazienweg bis Meigener Str. (Hofschaft)			
MEIGENER STRAÙE	von Klingenstraße bis Steinacker	1	IV	2
MEIGENER STRAÙE	von Steinacker bis Remscheider Straße	1	IV	1
MEISENBURGER WEG	bis einschl. Haus-Nr. 17,17a und 16 (bis zum Verbindungsweg zum Pfaffenberger Weg)	1	IV	2
MEISENBURGER WEG	ab Haus-Nr. 18/19 bis einschl. Haus-Nr. 26			
MEISENBURGER WEG	Weg zum Pfaffenberger Weg (V 690;FI 41 Fs 199)			
MEISENHOF		1	VI	2
MEIÙENER STRAÙE		1	VI	2
MEISTERMANNSTRAÙE		1	VI	
MELANCHTHONSTRAÙE		2	IV	1
MELBECKSTRAÙE		1	IV	2
MEMELSTRAÙE		1	V	2
MENZELSTRAÙE	von Wittkuller Straße bis Charlottenstraße ganz	1	V	2
MENZELSTRAÙE	von Charlottenstraße bis Dürerstraße			
MERCATORWEG		1	V	2
MERIANSTRAÙE		2	IV	1
MERKURSTRAÙE		1	IV	2
MEROWINGERSTRAÙE		1	V	2
MERSCHIEDER BUSCH	ganz	1	VI	2
MERSCHIEDER BUSCH	Stichweg in südwestlicher Richtung zu Haus Nr. 29 (FI 39 Fs 200,148,147)			
MERSCHIEDER STRAÙE L141		2	III	1
MESSERSTRAÙE		1	V	2
METEORSTRAÙE	von Kasparstr. bis einschl. Meteorstraße Haus Nr. 80/57	1	V	2
METEORSTRAÙE	von Hs-Nr. 80/57 bis Engelsberg			
MEVES-BERNS-STRAÙE		1	IV	2
MICHELDORFER WEG		1	V	2
MICHELDORFER WEG	Stichweg zwischen den Häusern Nr. 31 und 45	1	V	
MICHELDORFER WEG	Verbindungsweg zwischen den Häusern Nr. 61 und 62 zum Goldberger Weg			
MICHELSHÄUSCHEN				
MILCHSTRAÙE				2
MITTAGSTRAÙE		1	V	2
MITTELFÜRKELT	bis Bebauungsende			
MITTELGÖNRATHER STRAÙE	von Beethovenstraße bis Nr. 50	1	V	2
MITTELGÖNRATHER STRAÙE	ab Hs-Nr. 50 bis Dingshauser Straße			
MITTELHÖHSCHIED				
MITTELHÖHSCHIEDER WEG	bis Bebauungsende			
MITTELITTER				2
MITTELITTERSTRAÙE				
MITTELKATTERNBERG	bis Bebauungsende			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
MITTELPILGHAUSEN				
MITTELPILGHAUSER WEG	von Neuenhofer Str. bis Gabelstraße	1	V	2
MITTELPILGHAUSER WEG	ab Gabelstr. bis Mittelpilghausen			
MITTELSTRAÙE		1	IV	2
MOHNWEG				
MOHRENKAMP	bis einschl. Haus-Nr. 15 und 20	1	VI	2
MOLLSTRAÙE				
MOLTKESTRAÙE		1	V	2
MONHOFER STRAÙE		1	IV	1
MONTANUSHOF	bis Bebauungsende			
MORGENSTRAÙE		1	V	2
MÖRIKESTRAÙE	von Focher Straße bis Schlegelstraße	1	V	2
MÖRIKESTRAÙE	von Schlegelstraße 15/17 bis einschl. Mörikestraße 40/31	1	VI	
MOSELSTRAÙE		1	V	2
MOZARTSTRAÙE		1	V	2
MÜHLENDAMM	von Eschbachstr. bis Wendepplatz bis Haus-Nr. 63	1	VI	2
MÜHLENDAMM	Stichstraße bei Haus-Nr. 14 zur SchloÙbergstr.			
MÜHLENDAMM	von Wendehammer bis Eschbachstraße			
MÜHLENSTRAÙE		2	III	1
MÜHLENTEICH				
MÜRITZSTRAÙE		1	VI	2
MÜRITZSTRAÙE	Stichstraße zu Haus-Nr. 3 - 9	1	VI	
MÜRITZSTRAÙE	Stichstraße zu Haus-Nr. 14 -26	1	VI	
MÜRITZSTRAÙE	Stichstraße zu Haus-Nr. 23 -29	1	VI	
MUMMSTRAÙE		1	II	1
MÜNGSTENER BRÜCKENWEG				
MÜNGSTENER STRAÙE	von Eschbachstraße bis Haus Nr. 43	1	V	2
MÜNGSTENER STRAÙE	ab Haus Nr. 43			2
NACHTIGALLENWEG	von Vockerter Straße bis einschl. Wendepplatz bei Haus Nr. 44/45	1	V	2
NACHTIGALLENWEG	von Wendepplatz bei Haus Nr. 44/45 bis Eichenstraße			
NACKEN				
NACKER WEG				
NAHESTRAÙE		1	V	2
NANSENSTRAÙE		1	V	2
NATURPARK	einschl. Parkplatz			
NECKARSTRAÙE		1	V	2
NEPTUNSTRAÙE		1	IV	2
NETTELBECKSTRAÙE		1	V	2
NEU-LÖHDORF	von Löhdorfer Straße bis Wendehammer	1	V	2
NEU-LÖHDORF	Stichweg vom Wendehammer zur Höhscheider Straße (zwischen den Häusern Höhscheider Straße Nr. 107 b und 109; Fl 61 Fs 461 teilw.)			
NEUENHAUS				
NEUENHOF		2	IV	1
NEUENHOFER STRAÙE		2	III	1
NEUENHOFER STRAÙE	Stichweg zwischen den Häusern Nr. 13 und 15			
NEUENKAMPER STRAÙE	bis Bauermannskulle	2	III	1
NEUENUFER				
NEUSTRAÙE		1	IV	2
NEUTOR		1	III	
NIBELUNGENSTRAÙE	Stichstraße zu Nr. 41 b/43b	1	V	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
NIBELUNGENSTRAÙE		1	IV	2
NIEDERSACHSENSTRAÙE	bis Wendehammer bei Hs-Nr. 16/22	1	V	2
NIEDERSACHSENSTRAÙE	Weg neben Haus Nr. 4 zum Haus Nr. 18 (Gem. Dorp, Flur 90, Flurst. 194 -teilweise- und Flur 93, Flurst. 383)			
NIEDERSACHSENSTRAÙE	Weg neben Haus Nr. 10 zum vorstehenden Weg (Gem. Dorp, Flur 90, Flurst. 194 -teilweise-)			
NIEDERSTRAÙE	von Weyerstraße bis Meteorstraße	1	V	2
NIEDERSTRAÙE	von Meteorstraße bis Ausbauende	1	V	
NIETZSCHESTRAÙE		1	IV	2
NIPPESSTRAÙE		1	III	1
NÖHRENHAUSER STRAÙE				1
NOLDESTRAÙE		1	VI	
NORBERTSTRAÙE	von Martinstraße bis einschließlich Wendehammer	1	V	1
NORBERTSTRAÙE	Verbindungsweg von Wendehammer bis Ulrichstraße			
NORDSTRAÙE		1	V	2
NORMANNENSTRAÙE	ganz einschl. Stichstraße	1	V	2
NÜMMEN				
NÜMMENER FELD	bis Ausbauende ganz	1	IV	2
NÜMMENER STRAÙE		1	IV	2
NUßBAUMSTRAÙE	von Aufderhöher Str. bis Uhlandstr.	1	IV	1
NUßBAUMSTRAÙE	von Uhlandstr. bis Bonner Str.	1	IV	2
OBEN ZUM HOLZ	Einfahrt bei Obere Holzstr. 66 bis Ausfahrt bei Obere Holzstr. zwischen Haus-Nr. 47 und 49 a	1	VI	2
OBEN ZUM HOLZ	Weg ab Haus Nr. 77,79 in nördlicher Richtung zum Friedenstal bis einschl. Haus-Nr. 57			
OBEN ZUM HOLZ	Weg in Höhe Haus Nr. 75 in westlicher Richtung zu den Häusern Haus Nr. 35,37,39,43,45,47,51			
OBEN ZUM HOLZ	Weg nach Oben zum Holz Haus-Nr. 6,8,9,10,11 (Einfahrt bei Obere Holzstr. 43)			
OBENFLACHSBERG	von Einfahrt Wuppertaler Str. bei Haus-Nr. 87 in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Jägerstr./Hildebrandstr./Rüdigerstr. einschl. Haus-Nr. 85-91			2
OBENFLACHSBERG	Weg zu den Haus Nr. 9,10,76-83 bei Haus-Nr. 101,102 in westlicher Richtung zur Dahler Str.			
OBENFLACHSBERG	Weg zu den Haus Nr. 16,53,50 in nördlicher Richtung bis zu den Haus Nr. 44,46,47			
OBENFLACHSBERG	von Einfahrt Wuppertaler Str. zu den Haus Nr. 62,49,74,48 bis Ende			
OBENFLACHSBERG	von Einfahrt Wuppertaler Str. bei Haus-Nr. 99/101 in westlicher Richtung bis zu den Haus Nr. 58,59			
OBENFLACHSBERG	ab Haus Nr. 59 als VBW zur Gartenstraße (Fl 27 Fs 147)			
OBENFÜRKELT				
OBENGÖNRATH				
OBENHÖHSCHIED		1	V	2
OBENITTERSTRAÙE		1	V	2
OBENITTERSTRAÙE	Stichstraße zu den Häusern Haus-Nr. 42,44,46,48,50,52	1	VI	
OBENITTERSTRAÙE	Stichstraße zu den Häusern Haus-Nr. 54,56,58,60,62,64,66,68	1	VI	
OBENKATTERNBURG	bis Bebauungsende			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
OBEKNETZBERG	Obenketzberg Stichstraßen			
OBEKNETZBERG	von Lützowstraße bis Unten Ketzberg			2
OBEPILGHAUSEN				
OBEPILGHAUSER WEG				
OBERRÜDEN				2
OBERRÜDENER KOTTEN				
OBEscheidt				
OBER DER MÜHLE	von Höhscheider Straße bis Kreisverkehr	2	III	1
OBER DER MÜHLE	Stichweg westlich der Hofschafft Barl			
OBERE DAMMSTRASSE	bis Wendehammer ganz	1	IV	2
OBERE DAMMSTRASSE	ab Wendehammer bis Schlagbaumer Straße			
OBERE HILDENER STRASSE		2	III	1
OBERE HOLZSTRASSE	von Lützowstraße bis einschl. Haus-Nr. 66; Einfahrt Oben zum Holz Haus Nr. 90,91	1	V	2
OBERE HOLZSTRASSE	ab Haus-Nr. 66			
OBERHAANER STRASSE	von Eipaßstr. bis Flur 16 Flurstück 240-242 (Einmündung Bandesmühle)	1	IV	2
OBERHAANER STRASSE	von Wuppertaler Str. bis Wendehammer	1	V	2
OBERSTRASSE		1	V	2
ODENTALER WEG L427	bis Ende Ortsdurchfahrt (Nr. 29/Bünkenberg 12) ganz	2	IV	1
OHLIGER TOR		1	II	1
OHLIGSER FELD	von Diepenbrucher Str. bis Wendehammer bei Haus-Nr. 33 bzw. 24	1	VI	
OHLIGSER FELD	Stichstr. von Haus-Nr. 25 bis 17			
OHLIGSER MARKT		1	III	1
OHMWEG		1	VI	2
OLGASTRAÙE				2
OLIGSCHLAGERWEG				
OELMÜHLE				
OLOF-PALME-STRASSE		1	V	2
OLOF-PALME-STRASSE	Stichweg zu den Häusern 25-35			
OPFERFELDER STRASSE		1	IV	2
OPLADENER STRASSE	Stichweg zu den Häusern 1b/3a (Fl. 53 Nr. 33)			
OSKAR-RIEÙ-STRASSE		1	VI	2
OSKAR-RIEÙ-STRASSE	Weg zwischen HausNr. 3 und 5 Richtung Paul-Kirchis-StraÙe	1	VI	2
OSTSTRASSE		2	IV	1
OTTOSTRASSE		1	IV	2
OTTO-MÜLLER-STRASSE		1	VI	2
PALMENSTRASSE		1	V	2
PAPPELWEG		1	V	
PARALLELSTRASSE		1	IV	2
PARKSTRASSE		1	III	1
PARSEVALSTRASSE				2
PASSAUER STRASSE		1	VI	
PAUL-EHRLICH-STRASSE		1	V	2
PAULINENSTRASSE		1	V	2
PAULSTRASSE		1	V	2
PERESSTRASSE				2
PETER-HAHN-WEG		1	IV	2
PETER-HENLEIN-WEG				
PETER-HÖFER-PLATZ				
PETER-KNECHT-STRASSE		1	III	2
PETER-RASSPE-STRASSE	von Stöcken bis Nr. 61	1	V	
PETER-RASSPE-STRASSE	von Hs-Nr. 61 bis Schrodberg			
PETERSBERGSTRASSE		1	VI	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
PFAFFENBERG	von Pfaffenberger Weg bei Haus Nr. 288 bis einschl. Pfaffenberg Haus Nr. 47/54			2
PFAFFENBERG	ab Haus Nr. 59 bis Ende			
PFAFFENBERGER WEG	bis Balkhauser Weg	2	IV	1
PFAFFENBERGER WEG	ab Balkhauser Weg bis Hästen	1	V	1
PFAFFENBERGER WEG	ab Hästen bis Haus-Nr. 288/289	1	V	2
PFAFFENBERGER WEG	ab Nr. 290/291			
PFALZSTRAÙE		1	VI	2
PFALZSTRAÙE	Stichweg zu Haus Nr. 8,12			
PFEILSTRAÙE		1	IV	2
PFITZNERWEG		1	V	2
PFLUGWEG		1	V	2
PFLUGWEG	Weg zum Michelshäuschen			
PFLUGWEG	Stichstraße zu den Häusern 22 bis 28			
PIEPERSBERG	bis Bebauungsende			
PILGHAUSER STRAÙE	von Nr. 49 bis Josefstraße	1	V	2
PIROLWEG		1	V	2
PLATZHOFSTRAÙE K007		2	IV	1
PLUTOWEG		1	VI	
POHLIGSHOF				
POMMERNWEG		1	V	2
POSCHHEIDER STRAÙE	von Kronenstraße bis Wahrenkamp	1	VI	2
POSCHHEIDER STRAÙE	von Kronenstraße bis Venusstraße			
POSTSTRAÙE		1	IV	1
POTSDAMER STRAÙE		2	III	1
POTSHAUSER STRAÙE		1	IV	2
PÖTTWEG		1	VI	2
POTZHOFFER STRAÙE		1	IV	2
PRINZENSTRAÙE		1	V	2
PROPSTWEG		1	V	2
PÜTZGASSE				
QUERSTRAÙE		1	IV	2
RAABESTRAÙE		1	VI	2
RAFFAELSTRAÙE		1	IV	2
RAFFAELSTRAÙE	Stichweg bis Haus-Nr. 28/30			
RANKESTRAÙE		1	V	2
RANKESTRAÙE	Stichweg (Teilstück) (Flurstücke 478,479) Gem. Wald, Flur 15			
RATHAUSPLATZ	RATHAUSPLATZ (Fl 8 Fs 472, 524 und 531)	1	IV	2
RATHAUSPLATZ	von Potsdamer Str. zu Haus-Nr. 3 (Fl 8 Fs 522)	1	IV	
RATHAUSSTRAÙE		2	IV	1
RATHAUSSTRAÙE	Stichstraße und Parkplatz			
RATHLAND				
RATINGER WEG		1	V	2
RECHENWEG				
RECHTWEG				
REGERSTRAÙE		1	IV	2
REGERSTRAÙE	von Platzhofstr. bis Peresstraße			
REGERSTRAÙE	Stichweg bei Haus-Nr. 48 zum Friedhof			
REHPFAD		1	VI	2
REIDERSTRAÙE	bis Bebauungsende			
REINEKEWEG		1	VI	2
REISSSTRAÙE		1	V	2
REMBRANDTSTRAÙE		2	IV	1
REMSCHIEDER STRAÙE	von Schützenstraße bis Nr. 101/102 ganz	2	III	1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
RENNPATT		1	IV	1
RHEINSTRAÙE		1	IV	2
RICHARD-WAGNER-STRAÙE		1	V	2
RICHRATHER STRAÙE	von Hildener Straße bis einsch. Nr. 16	1	V	2
RICHRATHER STRAÙE	ab Nr. 18			
RICHTERWEG		1	IV	2
RIEFNACKEN				
RINGELSHÄUSCHEN	von Lützowstraße bis einschl. Nr. 74, 74 a und Flur 25, Flurstück 105 ganz	1	IV	2
RINGELSHÄUSCHEN	ab Hs-Nr. 74/74a bis Untenketzberg			
RINGELSTRAÙE		1	V	2
RINGSTRAÙE		1	V	2
RITAWEG	von Margaretenstraße bis Vereinsstraße			2
RITTERSTRAÙE		2	IV	1
ROBERT-BLUM-WEG		1	V	2
ROBERT-KLAAS-STRAÙE		1	V	2
ROBERT-KOCH-STRAÙE		1	V	2
ROLANDSTRAÙE	bis Wendeplatz	1	IV	2
ROLSBERG				
ROLSBERGER STRAÙE	von Wittkuller Straße bzw. Friesenstr. bis Haus Nr. 36/37	1	V	2
ROLSBERGER STRAÙE	ab Haus-Nr. 36/37 bis Haaner Berg			
RÖLSCHIEDER STRAÙE	von Börsenstraße bis Nr. 68/71	1	V	
RÖLSCHIEDER STRAÙE	ab Nr. 68/71 bis Bebauungsende			
RÖNTGENSTRAÙE		1	IV	2
ROONSTRAÙE		1	IV	2
ROSEGGERSTRAÙE	bis Wendeplatz	1	VI	2
ROSENKAMPER STRAÙE	bis Nr. 55 bzw. einschl. Friedhof ganz	1	V	2
ROSENSTRAÙE		1	V	
ROSTERTREPPE		1	III	
RUBENSSTRAÙE	von Altenhofer Straße bis Dürerstraße	1	V	2
RUBENSSTRAÙE	von Dürerstraße bis Krausen			
RÜBEZAHLSTRAÙE		1	VI	2
RÜCKERTSTRAÙE		1	V	2
RÜDENER STRAÙE				1
RÜDIGERSTRAÙE	RÜDIGERSTRAÙE Einfahrt nach Jägerstr. 50 bis einschl. Wendeplatz	1	VI	2
RÜDIGERSTRAÙE	RÜDIGERSTRAÙE Einfahrt Ahornstr./Ecke Wuppertaler Str. bis einschl. Haus-Nr. 9 und 12	1	VI	
RUDOLF-KRONENBERG-WEG		1	IV	2
RUDOLF-SCHWARZ-STRAÙE		1	V	2
RUDOLF-SCHWARZ-STRAÙE	Weg zur Kotter Straße			
RUHRSTRAÙE		1	V	2
RUPELRATH	bis Bebauungsende			
SAARSTRAÙE		1	IV	2
SACHSENSTRAÙE		1	IV	2
SANDSTRAÙE	einschließlich Stichstraße zur MVA ganz	3	IV	1
SÄNGERWEG		1	VI	
SATURNSTRAÙE		1	IV	2
SAUERBREYSTRAÙE		1	III	2
SCHAAFENMÜHLE				
SCHABERFELD	ab Schaberger Straße bis einschl. Schaberfeld Haus-Nr. 34			2
SCHABERFELD	Weg zu den Haus-Nr. 43,45			
SCHABERFELD	Weg zu den Haus-Nr. 38,40			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
SCHABERGER STRAÙE	von Burger Landstraße bis Eisenbahnbrücke ganz	1	IV	2
SCHABERGER STRAÙE	ab Eisenbahnbrücke			2
SCHAFENHAUS				
SCHARNHORSTSTRASSE		1	IV	2
SCHARRENBURG				
SCHARRENBURGER DAMM	von Mühlenstr. zur Neptunstr.	1	V	2
SCHARRENBURGER DAMM	ab Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 11 (Flur 72, Flurstück 97)			
SCHARRENBURGER STRASSE		1	IV	2
SCHEFFELSTRASSE	Badstraße bis Rückertstraße	1	IV	2
SCHEFFELSTRASSE	Wiefeldicker Str. bis Badstraße	1	IV	1
SCHEIDER MÜHLENWEG		1	IV	1
SCHEIDTER FELD		1	IV	2
SCHEIDTER FELD	Verbindungsweg zur Schlagbaumer Straße			
SCHEIDTER STRASSE		2	III	1
SCHEIDTERBACHSTRASSE				
SCHELERSTRASSE		1	V	2
SCHELERSTRASSE	Fußweg an der Schelerstraße			
SHELLBERGER WEG	von Pfaffenberger Weg bis Hästener Weg	1	V	2
SHELLBERGER WEG	von Hästener Weg bis Freibad			
SHELLBERGER WEG	von Freibad bis Odentaler Weg			
SHELLINGSTRASSE		1	IV	2
SCHENKENDORFSTRASSE		1	V	2
SCHIEFERWEG				
SCHIETEN				
SCHILLERSTRASSE		1	IV	2
SCHIMMELBUSCHWEG	bis zur Einmündung der Stichstraße zu den Häusern 36 bis 56	1	IV	2
SCHIMMELBUSCHWEG	Stichstraße zu den Häusern 36 bis 56	1	IV	
SCHIMMELBUSCHWEG	ab Einmündung der Stichstraße zu den Häusern 36-56 bis zum Ende der öffentlichen Straße bei Grundstücksgrenze zu Haus Nr. 55/68	1	IV	
SCHLACHTHOFSTRASSE		1	IV	1
SCHLAGBAUMER STRASSE		2	III	1
SCHLAGBAUMER STRASSE	Verbindungsweg über Kriemhildenstraße zur Nibelungenstraße			
SCHLEGELSTRASSE	Irlter Straße bis Mörickestraße	1	V	2
SCHLEGELSTRASSE	ab Mörickestraße			
SCHLEIERMACHERSTRASSE		1	V	2
SCHLEIERMACHERSTRASSE	Fußwege			
SCHLEIFERSBERG		1	V	2
SCHLICKEN	von Eichenstraße bis einschl. Schlicken 23/28	1	VI	
SCHLICKEN	Stichstraße zu Haus-Nr. 21 c (Fl 57 Fs 474 teilweise)	1	VI	
SCHLICKEN	Stichstraße zu Haus-Nr. 22 (Fl 57 Fs 474 teilweise)			
SCHLICKEN	Stichweg zu Haus Nr 25,29,31 (Fl 57 Fs 474 teilweise)			
SCHLICKER WEG	von Haus Nr. 45 (Flurstück 97) bis Haus Nr. 50/51 einschließlich	1	V	2
SCHLICKER WEG	von Bülowplatz bis Ritterstraße	1	V	2
SCHLICKER WEG	ab Ritterstraße (Flurst. 25) bis einschl. Haus Nr. 41 (Flur 56, Flurstück 94)			
SCHLICKER WEG	Rad- und Fußweg zwischen Haus Nr. 48/50 und Haus Nr. 52, 54			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
SCHLICKER WEG	ab Flur 57, Flurstück 387, 390 bis Schlicker Flur 57 Flurstück 57 tlw.			
SCHLICKER WEG	Stichweg bei Haus Nr. 44 zu den Häusern 42/42 a			
SCHLOßBERGSTRASSE	bis Bebauungsende			2
SCHLOßPLATZ	von Wermelskirchener Str. bis Steinweg bzw. bis einschl. Schloßplatz Haus-Nr. 11	1	IV	2
SCHLOßPLATZ	ab Haus-Nr. 6 bis einschl. Haus Nr. 20/21	1	IV	2
SCHLOßSTRASSE		1	IV	2
SCHMALZGRABEN		1	IV	1
SCHMALZGRUBE		1	IV	1
SCHMALZGRUBE	Stichstraße bis Nr. 10			
SCHMALZGRUBE	von Mangenberger Straße entlang der Bahnlinie bis Bebauungsende			
SCHMIEDEWEG		1	V	
SCHNEEBACHER WEG				
SCHNEEKOPPENWEG	(Flur 101 Flurstück 142) bis Haus Nr. 12; ohne Zufahrt zu den Haus Nr. 1 - 15			
SCHNEPPERTER STRASSE		1	V	2
SCHNITTERTER WEG	bis Bebauungsende			
SCHNITZLERSTRASSE		1	V	2
SCHÖFFENWEG		1	V	
SCHÖNAUER WEG		1	VI	2
SCHÖNFELDER WEG		1	V	2
SCHÖNFELDER WEG	Stichweg von Haus Nr. 19 zum Ludwigdorfer Weg 16 bis 28			
SCHÖNFELDER WEG	Stichweg zwischen Haus Nr. 10 und 14 zum Haus Nr. 12			
SCHÖNFELDER WEG	Verbindungsweg zwischen den Häusern Nr. 30 und 36 zum Goldberger Weg			
SCHÖNTAL		1	IV	2
SCHOPENHAUERSTRASSE		1	V	2
SCHORBERGER STRASSE		1	IV	1
SCHORBERGER STRASSE	Stichweg zu Klein-Heipertz			
SCHREINERSTRASSE	von Mangenberger Straße bis Damaschkestraße	1	V	2
SCHRODTBERG				
SCHUBERTSTRASSE		1	V	2
SCHULERFELD				
SCHULSTRASSE		1	IV	1
SCHULTE VOM BRÜHL		1	IV	2
SCHUMANNSTRASSE		1	V	2
SCHÜTZENSTRASSE		2	III	1
SCHÜTZENSTRASSE	Stichstraße vor Haus Nr. 34 zu Haus-Nr. 32 d (Flur 89 Flurstück 98)			
SCHWABENSTRASSE		1	VI	2
SCHWALBENWEG		1	V	2
SCHWANENSTRASSE	von Bonner Straße bis Buswendeschleife	3	IV	1
SCHWANENSTRASSE	Stichweg neben Haus Nr. 58 (Flur 72 Flurstück 97)			
SCHWANENSTRASSE	von Buswendeschleife bis Langhansstraße			
SCHWARZE PFÄHLE		2	III	1
SCHWEIZER STRASSE		1	V	2
SCHWERINER STRASSE	von Altenhofer Straße bis Wendeplatz	1	V	2
SCHWERINER STRASSE	Weg zur Lehmbruckstraße			
SCHWERTSTRASSE		2	IV	1
SCHWESTERNSTRASSE		2	II	1
SCHWINDSTRASSE		2	III	1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
SCHWURWEG				
SEDANSTRASSE		1	V	2
SEVERINSTRASSE		1	IV	1
SEYDLITZSTRASSE		1	IV	2
SICHELWEG				
SIEBELS	bis Bebauungsende			
SIEBENGBIRGSSTRASSE		1	V	2
SIEBENGBIRGSSTRASSE	Stichstr. zu Haus-Nr.28/30 (Flur 51 Nr.449,738,757)			
SIEGFRIEDSTRASSE		1	V	2
SIEGLINDENWEG		1	VI	2
SIEGMUNDWEG	bis Wendeplatz	1	VI	2
SIEMENSSTRASSE		1	IV	2
SIEMENSSTRASSE	Verbindungsweg von Siemensstraße 12/18 zur Weyerstraße 79/81			
SIEPEN	bis Bebauungsende			
SIRIUSWEG		1	VI	2
SOLINGER STRASSE L 407	von Wupperbrücke bis Haus Nr. 6 ganz	2	IV	1
SOMMERSTRASSE		1	IV	2
SONNENSCHNITT	bis Bebauungsende			
SONNENSTRASSE		1	IV	1
SOPHIENSTRASSE	von Theresienstraße bis Annastraße	1	V	
SOPHIENSTRASSE	von II. Stockdum bis Theresienstraße			
SORGENHAUSWEG				
SOTERWEG		1	V	1
SPATENWEG		1	V	2
SPECHTSTADT		1	V	2
SPERBERSTRASSE		1	V	2
SPERLINGSWEG		1	V	2
SPESSARTSTRASSE	von Buchenstraße bis Hunsrückstraße	1	V	2
SPESSARTSTRASSE	von Hunsrückstr. bis Erzgebirgestr.			
SPICHERNSTRASSE	von Eifelstraße bis Dahlerfeldstraße	1	V	2
SPICHERNSTRASSE	Stichweg zwischen Hs-Nr. 50/52			
SPIELBRUCH	von Grünbaumstraße bis einschl. Nr. 57	1	V	
SPIELBRUCH	von Haus-Nr. 57 bis Lindenbaumstraße			
SPITZWEGSTRASSE		1	V	2
SPORTSTRASSE				
SPREESTRASSE	Stadtgebiet Solingen ganz	1	VI	
STADERSBERG				
STAHLSTRASSE		1	V	2
STAMMWEG				
STARENWEG	Stichweg zu Nr. 1 bis 33	1	VI	2
STARENWEG		1	V	2
STARENWEG	Stichweg zu Nr. 8 bis 28	1	VI	2
STARENWEG	Verbindungsweg von Nr. 23 zur Eichenstraße			
STEIGERHÄUSCHEN		1	V	2
STEIGERHÄUSCHEN	Fuß- und Radweg zwischen den Flurstücken 714/672, 718 der Flur 26 Gem. Höhscheid			
STEIGERHÄUSCHEN	Fuß- und Radweg zwischen den Flurstücken 712, 751 der Flur 26			
STEIGERHÄUSCHEN	Stichweg zu den Häusern Nr. 8 und 10			
STEIGERHÄUSCHEN	Fuß- und Radweg zwischen Nr. 5 und 7			
STEILE STRASSE		1	V	2
STEINACKER		1	IV	1
STEINBECK	von Lützwowstraße bis Hofschaff			
STEINBERG	von Burger Landstr. bis Marmorweg	1	VI	2
STEINBERG	ab Marmorweg			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
STEINENDORF				
STEINENDORFER STRAÙE		1	IV	2
STEINENDORFER STRAÙE	Weg zu den Häusern 48, 52 usw.			
STEINES				
STEINGARTEN				
STEINSIEPEN				
STEINSTRAÙE		1	III	2
STEINWEG		1	IV	2
STEINWEG	Weg zwischen den Haus-Nr. 12 + 14			
STEINWEG	Weg zu den Haus-Nr. 20 + 21			
STEPHANSTRAÙE		1	IV	1
STERNSTRAÙE		1	IV	2
STERNSTRAÙE	Verbindungswege			
STETTINER STRAÙE		1	V	2
STETTINER STRAÙE	Weg zur Haaner Straße			
STEBENSTRAÙE				
STIEGLITZHOF				
STIERWEG				
STIFTSGASSE				
STOCKDUM I.				
STOCKDUM II.				
STOCKDUM III.				
STÖCKEN	von Hasseldeller Weg bis Einmündung der Stichstraße zu den Häusern Nr. 49 bis 61	2	III	1
STÖCKEN	Stichstraße zu den Häusern Nr. 49 bis 61			
STÖCKERBERG				
STOCKHOLMER STRAÙE	Weg entlang Nr. 10, 16, 24 einschl. Wendehammer	1	VI	2
STOCKHOLMER STRAÙE		1	V	2
STOCKHOLMER STRAÙE	Weg entlang Nr. 28, 34, 42	1	VI	2
STOCKHOLMER STRAÙE	Weg entlang Nr. 11 und 13	1	VI	2
STOCKHOLMER STRAÙE	Weiterführung dieses Weges (Flurstück 314)			
STOCKKAMP		1	IV	2
STOCKSTRAÙE		1	V	2
STOLLENSTRAÙE				2
STRANDBADWEG	von Wittkuller Str. bis Nr. 19/20	1	V	2
STRANDBADWEG	von Nr. 19/20 bis Ittetalstraße			
STRAUCHER STRAÙE		1	V	2
STRESEMANNSTRAÙE	von Friedrich-Ebert-SraÙe bis Wiedenkamper Straße	2	IV	1
STRESEMANNSTRAÙE	Fußgängerzone	1	II	1
STRINDBERGWEG	bis Bebauungsende			
STÜBBENER STRAÙE		2	III	1
STÜBCHEN				
SUDETENSTRAÙE		1	IV	1
SÜDSTRAÙE L141		2	III	1
SÜDWALL	von Hauptstraße bzw. Eiland bis Parkplatz	1	III	
SUPPENHEIDE				
SUPPENHEIDER STRAÙE		1	V	2
TALBLICK K005		2	III	1
TALSPERRENSTRAÙE		1	IV	1
TALSTRAÙE	von Wilhelmstr. bis Bonner Str.	2	III	1
TALSTRAÙE	von Kieler Str. bis Wilhelmstr.	1	IV	2
TANNENSTRAÙE	von Sudetenstraße bis Theresienstraße	1	V	2
TANNENSTRAÙE	von Schlagbaumer Str. bis Sudetenstraße	1	V	1
TÄPPKEN	von Hs.-Nr. 2/3 bis Wuppertaler Straße	1	V	2
TÄPPKEN	weiterer Straßenverlauf			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
TAUBENSTRAÙE		1	IV	2
TAUNUSSTRAÙE		1	V	2
TEICHSTRAÙE	von Hermann-Löns-Weg bis Bahnüberführung	1	IV	2
TEICHSTRAÙE	Ludwig-Richter-Weg bis Bahnüberführung	1	V	2
TELLSTRAÙE	von Hintenmeiswinkler Weg bis Haus Nr. 7/12	1	V	2
TELLSTRAÙE	ab Haus Nr. 7/12 bis Lacher Straße			
TERSTEEGENSTRAÙE		1	IV	1
TESCHESTRAÙE		3	IV	1
TEUTONENSTRAÙE	von Uferstraße bis Wendehammer	1	V	2
THALESWEG				
THEEGARTEN				
THEEGARTENER STRAÙE	von Meigener Straße bis Theegarten/Zedernweg	1	V	2
THEEGARTENER STRAÙE	Verbindungsweg zur Grünanlage Hippergrund			
THEODERICHSTRAÙE	von Jägerstraße bis Dahler Straße	1	V	2
THEODOR-MOMMSEN-STRAÙE		1	V	2
THEODOR-MOMMSEN-STRAÙE	Stichstraße			
THEODOR-STORM-WEG	von Teichstraße bis einschl. Nr. 102	1	IV	2
THEODOR-STORM-WEG	ab Nr. 102 bis Stadtgrenze			2
THERESIENSTRAÙE	von Sophienstraße bis Yorckstraße	1	V	2
THERESIENSTRAÙE	von Yorckstraße bis Donaustraße			
THOMASTRAÙE	von Wittkuller Straße bis einschl. Nr. 14/15	1	V	
THOMASWEG				
THÜRINGER STRAÙE		1	V	1
TIEFENDICK				
TIEFENDICKER STRAÙE		1	IV	1
TIEFENDICKER STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 14, 18, 20			
TIZIANSTRAÙE	bis Wendehammer	1	V	2
TIZIANSTRAÙE	ab Wendehammer bis Westersburg			
TROCHBUSCH	von Untenmankhaus bis Bebauungsende			
TROMMERSHAUSENSTRAÙE		1	IV	2
TULPENSTRAÙE				
TUNNELANLAGE BREMSHEYPLATZ				
TUNNELANLAGE GOERDELER STRAÙE				
TUNNELANLAGE GRAF- WILHELM-PLATZ				
TUNNELANLAGE POTSDAMER STRAÙE				
TUNNELSTRAÙE		1	IV	2
TURMSTRAÙE		1	V	
TURNERSTRAÙE		1	IV	2
UBIERWEG		1	V	2
UFERGARTEN B229		2	II	1
UFERSTRAÙE		1	V	2
UHLANDSTRAÙE	von Wiefeldicker Str. bis Nußbaumstraße	1	V	1
UHLANDSTRAÙE	von Höhscheider Str. bis Wiefeldicker Straße	1	V	2
ULMENSTRAÙE		1	V	2
ULRICHSTRAÙE	von Martinstraße bis Wendeplatz bzw. Hs-Nr. 36	1	V	1
ULRICHSTRAÙE	von Wendeplatz bis Waardt (VBW 552;FI 22 Fs 476 ua)			2
UNIONSTRAÙE		1	IV	2
UNNERSBERG	von Unnersberger Allee bis Brühler Str.	1	V	2
UNNERSBERG	Stichweg zu den Häusern Haus- Nr. 71-87			
UNNERSBERGER ALLEE		2	IV	1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
UNNERSBERGER ALLEE	Stichstr. neben Haus Nr. 54/56 (Flur 57 Flurstück 395)			
UNNERSBERGER ALLEE	Stichstraße zu Haus-Nr. 20-26			
UNTEN ZUM HOLZ	von Untere Holzstraße bis einschl. Haus Nr. 73	1	VI	2
UNTEN ZUM HOLZ	Einfahrt bei HausNr. 17,17a bis Ausfahrt bei Unten zum Holz zwischen HausNr. 27 und 61			
UNTENFLACHSBERG				
UNTENFÜRKELT				
UNTEGÖNRATHER STRAÙE		2	IV	1
UNTENHÖHSCHIED	von Berger Straße bis Irler Hof			1
UNTENHÖHSCHIED	Weg zwischen Haus-Nr. 16 u. 84			
UNTENHÖHSCHIED	Weg zwischen Haus-Nr. 7 u. 21c (Fl 42 Fs 106)			
UNTENHÖHSCHIED	Weg zu den Haus-Nr. 89,91,93,103,105 (Fl 43 Fs 57)			
UNTENITTER				
UNTENKATTERNBERG				
UNTENKETZBERG				
UNTENMANKHAUS				
UNTENPILGHAUSEN	von Hermelinstr. Einfahrt beim Bolzplatz bis Ausfahrt Hermelinstr. zwischen Haus-Nr. 71,73			2
UNTENRÜDEN	von Friedrichstal bis Rüdener Str.			1
UNTENRÜDEN	Stichstr. bei Hs-Nr. 45			
UNTENRÜDEN	bis Obenrüden und bis Brücke Fähr			2
UNTENRÜDENER KOTTEN				
UNTENSCHIEDT		1	V	2
UNTENSCHIEDT	Verbindungsweg zur Richard-Wagner-StraÙe Haus-Nr. 80			
UNTER ST.CLEMENS		2	IV	1
UNTERE DAMMSTRÄÙE	von Nr. 2 bis Bebauungsende	1	V	2
UNTERE HOLZSTRÄÙE		1	VI	2
UNTERE WERNERSTRÄÙE		1	V	2
UNTERE WERNERSTRÄÙE	ab Paulinenstraße bis Haus-Nr. 43			
UNTERE BENRATHER STRÄÙE		1	V	2
UTEWEG	von Ketzberger Straße bis Nr. 6/7	1	VI	2
UTEWEG	Weg zu den Häusern 6 a bis 6 c			
VAN-MEENEN-STRÄÙE		1	IV	2
VAN-MEENEN-STRÄÙE	Weg zwischen Haus-Nr. 13 u. 15 (Flurstück 317)	1	V	
VENUSSTRÄÙE		1	V	2
VEREINSSTRÄÙE		1	IV	2
VEREINSSTRÄÙE	Zufahrtbereich zu Hs.-Nr. 43, 43a u. 39 a -Platz-			
VIRCHOWSTRÄÙE		1	IV	2
VOCKERTER BUSCH				
VOCKERTER STRÄÙE		2	IV	1
VOGELSANG		1	V	2
VOGTLANDSTRÄÙE	bis Altmarckstraße	1	V	2
VOGTLANDSTRÄÙE	Weg neben Haus Nr. 9 zum Verbindungsweg Niedersachsenstraße-Gem. Dorp, Flur 90, Flurst. 200-			
VOGTWEG		1	IV	2
VOLKERSTRÄÙE		1	IV	2
VON-GALEN-STRÄÙE		1	V	2
VON-KETTELER-STRÄÙE		1	V	2
VORLÄNDERSTRÄÙE		1	V	2
VORMEISWINKEL				
WAARDT	von Mangenberger Straße ganz	1	V	2
WACHTELSTRÄÙE	von Brühler Str. bis Finkenstr.	1	V	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
WACHTELSTRAÙE	von Haus-Nr. 27 bis Unnersberg			
WAHNENKAMP		1	V	2
WALDER KIRCHPLATZ	von Haus-Nr. 3,5,7,11,13,15	1	V	1
WALDER KIRCHPLATZ	-Fußgängerzone- von Friedrich-Ebert-Str. bis Stresemannstr./Opferfelder Str.	1	II	1
WALDER STRAÙE	von In der Freiheit bis Wuppertaler Straße	1	V	2
WALDER STRAÙE	von Wuppertaler Str. bis Ehren			2
WALDSTRAÙE				2
WALLSTRAÙE	bis Bebauungsende			
WALTER-DODDE-STRAÙE	von Grünewalder Straße bis Olaf-Palme-StraÙe	1	IV	1
WALTER-DODDE-STRAÙE	ab Olaf-Palme-StraÙe			
WALTER-FLEX-STRAÙE		1	V	2
WASSERMANNWEG				
WASSERSTRAÙE				
WATZMANNSTRAÙE	von Löhdorfer Straße bis Brockenstraße 43/Watzmannstraße 30 ganz	1	V	2
WATZMANNSTRAÙE	ab Haus-Nr. 30			
WECKSHOF		1	VI	
WECKSHOF	Stichweg zwischen den Häusern 18 und 26			
WEIDENSTRAÙE		3	IV	2
WEINSBERG	von Regerstraße bis Haus Nr. 10			
WEINSBERG	Stichweg zwischen Regerstraße 68 c und 70			
WEINSBERGTALSTRAÙE		1	IV	2
WEIÙENBURGSTRAÙE				
WENDELSTEINSTRAÙE				
WERDERSTRAÙE		1	IV	2
WERMELSKIRCHENER STRAÙE L 157	von Burgtalstraße bis Jörgensfeld	2	IV	1
WERNERSTRAÙE	von Schlagbaumer Straße bis Sudetenstraße	1	IV	1
WERNERSTRAÙE	ab Sudetenstraße			
WERWOLF B229		2	II	1
WESERSTRAÙE		1	IV	2
WESTERSBURG		1	V	2
WESTERSBURG	Verbindungsweg zur Tizianstraße			
WESTERWALDSTRAÙE				
WESTFALENWEG		1	VI	2
WESTSTRAÙE	von Talstraße bis Lennestraße	1	III	1
WESTSTRAÙE	von Lennestraße bis Düsseldorf Straße	1	III	2
WEYERSBERGER STRAÙE	von Mangenberger Straße bis Friedrichstraße	2	III	1
WEYERSBERGER STRAÙE	von Friedrichstraße bis Kölner Straße	1	IV	2
WEYERSTRAÙE		2	III	1
WEYERSTRAÙE	Stichstr. Zu den Haus-Nr. 196 a bis 198 i	1	VI	
WICHERNSTRAÙE		1	V	2
WIDDERT				
WIDDERTER STRAÙE				2
WIDERSCHEIN				
WIEDEN	von Burger Landstraße bis Haus Nr. 45/44; außer Stichweg zu den Häusern Haus Nr. 18 - 32 (FI 21 Fs 571)	1	VI	
WIEDENHOFER STRAÙE		1	V	2
WIEDENKAMPER STRAÙE		2	III	1
WIEFELDICK	von Wiefeldicker Straße bei Nr. 88 bis Hagedornweg	1	V	
WIEFELDICK	Stichweg zu den Haus-Nr. 7a - h + 11	1	VI	
WIEFELDICK	von Hagedornweg bis Wiefeldicker Straße bei Nr. 62			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
WIEFELDICKER STRAÙE	von Friedenstraße bis An der Gemark	2	IV	1
WIEFELDICKER STRAÙE	Stichweg zu den Häusern Nr. 37 bis 39 a	1	VI	
WIEFELDICKER STRAÙE	von Haus-Nr. 76 a - 86a			2
WIEFELDICKER STRAÙE	von Haus-Nr. 88 bis Am Bergelchen	1	VI	2
WIEFELDICKER STRAÙE	von Am Bergelchen bis Holunderweg			
WIELANDSTRAÙE		1	V	2
WIENER STRAÙE	von Messerstr. bis Neuenkamper Str	1	VI	2
WIENER STRAÙE	Weg zur Neuenhofer Straße	1	VI	2
WIENER STRAÙE	Weg neben Haus Nr. 22 (Fl 22 Fs 30 Kirschheiderbusch)			
WIESENSTRAÙE		1	IV	2
WIKINGERSTRAÙE		1	V	2
WILDBAHN		1	VI	2
WILDBAHN	Weg zu den Häusern Haus-Nr. 35 bis 43 sowie Flurstück 524			
WILDBAHN	Stichweg zu den Häusern Hs.-Nr. 44 bis 50 (Fl.92 Flst. 228, 227)			
WILHELM-OSTWALD-STRAÙE	von Am Kannenhof bis Wendepplatz (Nr. 15, Flurstück 171)	1	V	2
WILHELM-OSTWALD-STRAÙE	ab Wendepplatz bis Alfred-Nobel-StraÙe			
WILHELMSHÖHE		1	IV	2
WILHELMSTRAÙE	von Bremsheyplatz bis Zweibrücker Straße	2	II	1
WILHELMSTRAÙE	von Zweibrücker Straße bis Südstraße	2	III	1
WILZHAUSER WEG				
WINDFELN				
WINFRIEDSTRAÙE	von Glockenstr. bis einschließlich Haus-Nr. 22, 24/17	1	V	2
WINFRIEDSTRAÙE	von Haus-Nr. 22,24/17 bis Ende			
WIPPE	von Lacher Str. bis Wipperrau			1
WIPPE	von Lacher Str. bis Verbindungsweg Wippe- Höhmannsberg			
WIPPERAU				1
WIPPERAUER STRAÙE	von Landwehrstraße bis Nr. 92/93	1	IV	1
WIPPERAUER STRAÙE	von Nr. 92/93 bis Leichlinger Straße			1
WISSMANNSTRAÙE	von Merscheider Str. bis Haus Nr. 18, Haus-Nr. 60 bis Friedhof	1	IV	2
WISSMANNSTRAÙE	Stichstraße Haus-Nr. 18-60 einschließlich Stichweg Haus-Nrn. 22-34			
WISSMANNSTRAÙE	Verbindungsweg Haus-Nr. 34 bis Merscheider Straße			
WITTEKINDSTRAÙE		1	IV	2
WITTENBERGSTRAÙE		1	III	1
WITTKULLER STRAÙE		2	III	1
WITTKULLER STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 15 bis 15 d			
WITTKULLER STRAÙE	Stichweg zu den Haus-Nr. 63-65c			
WOLFGANGSTRAÙE				
WOLFSFELD		1	V	2
WORRINGER STRAÙE	von Katternberger Straße bis Neustraße	1	IV	2
WORRINGER STRAÙE	weiterer Straßenverlauf			
WÖRTHSTRAÙE	von Herzogstraße bis Eifelstraße	1	V	2
WÖRTHSTRAÙE	ab Eifelstraße			
WUNDESSTRAÙE		1	V	2
WUPPERSTRAÙE	von Oststraße bis Schwertstraße	2	IV	1
WUPPERSTRAÙE	von Goerdeler Straße bis Oststraße	1	IV	1
WUPPERSTRAÙE	von Schwertstraße bis Altenbau	1	IV	1
WUPPERSTRAÙE	Stichstraße zur Schule			
WUPPERTALER STRAÙE	bis Nr. 277	2	III	1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
WUPPERTALER STRAÙE	Stichstraße nach Nr. 255 a			
WUPPERTALER STRAÙE	Stichstraße zu Haus Nr. 193 (Flur 15 Flurstück 7)			
WUPPERTALER STRAÙE	Stichstraße von Nr. 237 bis 245			
WÜSTENHOF				
WÜSTENHOFER WEG	von Vockerter Straße bis zur Einmündung des Forstweges südlich des Flurstückes 161 der Flur 30	1	IV	2
WÜSTENHOFER WEG	ab Forstweg bis Odentaler Weg			2
YORCKSTRASSE		1	V	2
ZAUNKÖNIGWEG		1	V	2
ZAUNKÖNIGWEG	Fuß- und Radweg von Nr. 15 zum Dompfaffweg 32/34			
ZEDERNWEG	bis Bebauungsende			
ZEISIGWEG		1	V	2
ZEPPELINSTRASSE		2	IV	1
ZIEGELSTRASSE		1	V	2
ZIETENSTRASSE		1	IV	1
ZIETENSTRASSE	Weg zur Vogtlandstraße zwischen Zietenstraße 12 u. 16/neben Vogtlandstraße 10 (Gem. Dorp, Flur 90, Flurstück 106 -teilweise- und 156)			
ZUGSPITZWEG				2
ZWEIBRÜCKER STRASSE L141		2	III	1
ZWEIGSTRASSE		1	IV	2
ZWERGSTRASSE	bis Haus Nr. 10/11	1	V	2
ZWERGSTRASSE	ab Haus Nr. 11 bis Adolf-Clarenbach-Str.			
ZWILLINGSWEG				2
ZWINGLISTRASSE	von Melanchthonstraße bis Nr. 31/34	1	V	2
ZWINGLISTRASSE	weiterer Straßenverlauf bis Ende			
VBW AACHENER STRASSE- BAUSTRASSE (V 522 B 019; FI 76 Fs 326)				
VBW ABTEIWEG-A999 (Wendehammer bis Wendeh. Wichernstr.)				
VBW ALLGÄUSTRASSE- KLINGENSTRASSE (V 582 FI 93 Fs 239)				
VBW ALTESTR.-OPFERFELDER STRASSE				
VBW VON ALTMARKTSTR. ZUR NIEDERSACHSENSTR.				
VBW AM NEUMARKT- BERGSTRASSE (FI 18 Fs 213 teilw. neben Am Neumarkt 28)				
VBW AUFDERHÖHER STR.- STRANDBAD				
VBW BALKHAUSER W-BURG HOHENSCH.				
VBW BALKHAUSER W- PFAFFENBERGER W				
VBW BALKHAUSER W.- SCHELLBERGER W				
VBW BALKHAUSER WEG- BALKHAUSEN				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW BAUMSTRAÙE-DORPER STRAÙE				
VBW BAVERT-GARZENHAUS (fängt Ecke BaverterStr./Hofgerichtsweg an)				
VBW BECH - PETER-HENLEIN-WEG				
VBW BECH-RÖNTGENSTRAÙE				
VBW BECH-TAUBENSTRAÙE				
VBW BECHSTEINSTR-HAUFFSTR				
VBW BEHRINGSTRAÙE-SCHIEDTER STRAÙE (V 370; FI 54 Fs 94)				
VBW BENRATHER-POTZHOFFER STRAÙE				
VBW BERGERSTR.-HELSINKISTR.				
VBW BERTRAMSMÜHLE STROHN-V 990 (V900 privat von Glüder bis Tierheim)				
VBW BERTRAMSMÜHLE-STROHN				
VBW BLYTHWEG zum Haynauer Weg (FI 64 Fs 684 teilw.)				
VBW BÖRKHAUS-AUSBAUENDE				
VBW BRESL.S.-KÖNIGSB.S.-ALTENH.S				
VBW BRESLAUER STR.-KÖNIGSBERGER				
VBW BROCKENSTR.-WATZMANNSTR.				
VBW BRUCKNER STR.-EIGEN				
VBW BRÜHLER STR.-KLEIBERWEG				
VBW BUCHENSTRAÙE-DAHLERFELDSTR				
VBW BURG HOHENSCHIED-ODONTALER W				
VBW BURGER LANDSTR.-SCHIEFERWEG				
VBW BURGER LANDSTRAÙE-V791				
VBW BURGSTR-KLEMENS-HORN-STRAÙE				
VBW BUSCHER FELD-KÜLF				
VBW CORNELIUSSTR-WESTERSBURG (bis VBW 353 Westersburg-Tizianstraße)				
VBW DAHLERFELDSTRAÙE zur ERZGEBIRGESTRAÙE				
VBW DAHL-HAMMERSTRAÙE				
VBW DEUSBERGER STR.-FÜRKERFELDST				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW DIESEL-HAANER STRAÙE				
VBW DOHLENWEG- WEINSBERGTALSTR.				
VBW DORNSIEPEN- MEISENBURGER WEG				
VBW DOROTHEENSTR.- SCHILLERSTR.				
VBW DORPER STR.-VBW 581				
VBW EHRENSTR-BUCKERTER STRAÙE				
VBW EICHENSTR.- KIEBITZWEG				
VBW EICK-SCHABERFELD				
VBW EIPAßSTRAÙE-GÜTCHEN				
VBW ELSTERBUSCHER W.- PLATZHOFSTR				
VBW ELSTERBUSCHER WEG - PERESSTR				
VBW ENZIANWEG- GERANIENWEG(V 835; vom Enzianweg 7 bis Geranienweg 10)				
VBW ERBENHÄUSCHEN- BEBAUUNGSENDE (Zufahrt Parkplatz KGV bis Haus 155, Kurve)				
VBW ERBENHÄUSCHEN- HASSELSTR.				
VBW ERNST-WOLTMANN-STR.- KOTTER S				
VBW ERZGEBIRGESTRAÙE zur SPESSARTSTRAÙE				
VBW FOCHER DAHL- GARTENSTRAÙE				
VBW FOCHER STRAÙE- EIGENER FELD				
VBW FÖHRENSTR.-OSTSTR.				
VBW FREIHEITSTRAÙE- WEYERSTRAÙE				
VBW FRIEDRICHSTR.- WEYERSBERG				
VBW GASSTR-SCHULE WEEG				
VBW GERMANENSTR. STW- LUCASSTR. (V 375; FI 58 Fs 83; FI 57 Fs 169 teilw.)				
VBW GILLICHER STR.- GESUNDHEITSTR (=StraÙe)				
VBW GINSTERWEG-A999 GARTENSIEDL.				
VBW GLOCKENSTR.-V671				
VBW GOLDBERGER W.- SCHÖNFELDER W.				
VBW GOLDBERGER WEG-V733 VBW Börkhaus-Ausbauende)				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW KAMPER STR.- MANKHAUSER STR.				
VBW KASPARSTR.- TUNNELSTR.				
VBW KLEIBERWEG-BRÜHLER STR.				
VBW KOHLFURTH - SCHRODTBERG				
VBW KOTTENDORFER STR.- WEYERSTR.				
VBW KOTTER STR.- KIRSCHBAUMER STR				
VBW KOTTERHEIDBERG- NACKEN				
VBW KRAHENHÖHER WEG- SCHIEFERWEG				
VBW KREBSWEG-BALKHAUSER WEG				
VBW KÜLF-ALTENFELD				
VBW LACHER STR.- MITTELFÜRKELT				
VBW LACHER STR.- UNTENFÜRKELT				
VBW LEIPZIGER STR- WEYERSTRAÙE				
VBW LÖHDORFER STR.- SCHORBERGER S				
VBW LÖHDORFER STRAÙE- AUSBAUENDE				
VBW LÜTZOWSTR - OBENKETZBERG				
VBW LÜTZOWSTR.- NIBELUNGENSTR.				
VBW MANGENBERGER STR.- HÜBBEN				
VBW MICHELSD.WEG- GOLDBERGER WEG				
VBW MICHELSDORFER W.- NUßBAUMSTR.				
VBW MITTELFÜRKELT- UNTENFÜRKELT				
VBW MONTANUSHOF- LÖHDORFER STR				
VBW NEUENKAMPER STR.- UNTENHÖHSCH				
VBW NEUENKOTTEN- ITTERTALSTRAÙE				
VBW NIEDERSACHSENSTR.- NIEDERSACH				
VBW NIEDERSACHSENSTR.-V 584				
VBW NORBERTSTRAÙE-V556 (VBW Ulrichstr.-Norbertstraße Fl 44 Fs 478)				
VBW NÖRENHAUSER STR.- NÖHRENKOTTE				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW NUßBAUMSTR.-BIELAUER WEG				
VBW OBEN ZUM HOLZ-FLOCKERTSH.WEG				
VBW OBENFÜRKELT-MITTELFÜRKELT				
VBW OBENKATTERNB.-LÖHDORFER STR.				
VBW OBENRÜDEN-RÖLSCHIEDER STR.				
VBW OBER DER MÜHLE-WIEFELD.STR.				
VBW OPLADENER STR.-GILLICHER STR				
VBW OPLADENER STR.-K500 (Klingenpfad)				
VBW PERESSTRASSE-GRÜNENTAL				
VBW PFAFFENBERGER WEG-MEISENBURGER WEG (V681; FI 41 Fs 120)				
VBW PFAFFENBERGER W.-BERTRAMSM.				
VBW PFAFFENBERGER WEG-HERTZWEG				
VBW VON PFALZSTRASSE ZUM VBW Altmarktstr.- zur Niedersachsenstr)				
VBW PFALZSTRASSE-V588 (VBW Altmarktstr.-Niedersachsenstr)				
VBW PFITZNERWEG-EIGEN				
VBW POHLIGSHOF-BÖRKHAUS				
VBW RINGELSHÄUSCHEN-KÜLF				
VBW ROSEGGERSTR.-HOSSSENH.STR.				
VBW RUBENSSTR.-MENZELSTRASSE				
VBW RUBENSSTR.-STRASSENENDE				
VBW RUD.-KRONENBERG-W.-GARZENH.				
VBW RUDOLF-SCHWARZ-STR-KOTTERSTR				
VBW RUPELRATH-STADTGR.LEICHLING.				
VBW RUPELRATH-STRAßENENDE				
VBW SCHAAFENMÜHLE-OBENKATTERNB.				
VBW SCHEIDTER FELD-SCHLAGB.STR.				
VBW SCHIETEN zu FLOCKERTSBERG				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW SCHIETEN-FLOCKERTSH.WEG ZWG. (V080)				
VBW SCHLAGBAUMER STR.-NIBELUNGENSTR.(V 270; FI 49 Fs 4 und Fs 8 teilw.; zwischen den Häusern Schlagbaumer Str. 156 und 166 und zwischen den Häusern Nibelungenstr. Haus Nr. 38 und 40)				
VBW SCHMALZGRAB.-SCHMALZGRUBE L1				
VBW SCHNITTERT-KEUSENHOF				
VBW SCHÖNFELDER W.-GOLDBERGER W.				
VBW SCHORBERGER STR.-SCHW.PFÄHLE				
VBW SCHÜTZENSTRAßE-WILDBAHN				
VBW SCHWERINER STR - LEHMBRUCKSTR				
VBW SIEMENSSTR-WEYERSTRAßE				
VBW SIEPEN-PILGHAUSER KOTTEN				
VBW SIRIUSWEG-DEUSBERGER STRAßE				
VBW SOLINGER STR-HASENCLEVERSTR				
VBW SONNENSCHNEID-NEUENKOTTEN				
VBW SOTERWEG-STADTGR.WUPPERTAL				
VBW SPERLINGSWEG-PIROLWEG				
VBW SPESSARTSTRAßE zur DAHLERFELDSTRAßE				
VBW SPIELBRUCH-STRAßENENDE				
VBW STEINENDORF-LÖHDORFER STR.				
VBW STEINENDORF-STEINENDORF.STR.				
VBW STEINENDORFER STRAßE-V740				
VBW STEINGARTEN-AUFDERHÖHER STR.				
VBW STEINWEG-SCHLOSSBERGSTRASSE				
VBW STERNSTR - ZIEGELSTRASSE				
VBW STERNSTRASSE-WEYERSTRASSE				
VBW STETTINER STR-HAANER STRASSE				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW STÖCKEN-SCHRODTBERG				
VBW STS ESCHBACHSTR.-MÜHLENDAMM				
VBW THEEGARTENER STR.-HIPPERGRUND				
VBW THEEGARTENER STR.-EIBENWEG				
VBW TIZIANSTR - WESTERSBURG				
VBW TURNERSTRASSE-HERZOGSTRASSE				
VBW TURNERSTRASSE-HOFSTRASSE				
VBW UHLANDSTR zum Kauffunger Weg (Fl 64 Fs 611; hinter den Häusern Uhlandstr. 72-72c)				
VBW UNTEN ZUM HOLZ-OBENKETZBERG(V 181; Zufahrt bei Unten zum Holz Haus Nr. 10, 12,14 in südlicher Richtung				
VBW UNTEN ZUM HOLZ - Lützwowstr. (V 170; von Unten zum Holz 45 bis Lützwowstr. in nördlicher Richtung)				
VBW UNTENFÜRKELT-JONÄNNTGESBR.WEG				
VBW UNTENKATTERNB.-NEUENHAUS				
VBW UNTENKETZBERG-AUE				
VBW V 584(VBW Niedersachsenstr.-Vogtlandstr.)				
VBW V-071(VBW Von-Galen-Str.-Schleiermacher) -V-074L1(VBW Von-Galen-Str.-Wichernstr)				
VBW V-130 (VBS Stadtgr.-Höhrather Weg K008)-V-133(HÖHRATH)				
VBW V-132 (Kreisstr. K008) HÖHRATH ORTSCHAFTSWEG				
VBW V268 (VBW Hartmannstr.-Schelerstr) - JASPERSTRASSE				
VBW VON-GALEN-STR-SCHLEIERMACHER				
VBW VON-GALEN-STR.-A999				
VBW VON-GALEN-STR.-V-072 (VBW Von-Ketteler-Str. -V-071)				
VBW VON-GALEN-STR.-VON-KETTELER-				
VBW VON-GALEN-STR.-WICHERNSTR.				
VBW VON-KETTELER-STR.-V-071 (VBW Von-Galen-Str.-Schleiermacherstr.)				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW VORMEISW.- HINTENMEIS.WEG				
VBW WASSERMANNWEG- BALKHAUSER-WEG				
VBW WATZMANNSTR.-S999				
VBW WEIDENSTR-RICH- WAGNER-STRASSE				
VBW WESTF.W.POMMERNW.- THÜRG.STR.				
VBW WESTFALENWEG- POMMERNWEG				
VBW WIEDENKAMPER- SCHLOSSSTRASSE				
VBW WIPPERAUER STR-HORN				
VBW WIPPERAUER STRASSE S995				
VBW WUPPERTALER STR- N.STADTGRENZ				
VBW ZIETENSTR- VOGTLANDSTR				
Erläuterung:	VBW = Verbindungsweg			